

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Sind Tarifverträge im Bergbau möglich? III. (Schluß)	65	Kongresse. Ein Protestkongreß der Tabakarbeiter.	76
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein sozialdemokratischer Gesetzentwurf betreffend den Tarifvertrag in der Schweiz	68	Aus Unternehmerkreisen. Das Unternehmertum und die Krise. II. (Schluß)	77
Wirtschaftliche Rundschau	70	Gewerbegerichtliches. Aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte. — Die Berggerichtsahlen im Saarrevier. — Wab' in Saalfeld	79
Statistik und Volkswirtschaft. Die Arbeitslosigkeit in Skandinavien	71	Kartelle, Sekretariate. Aus den östlichen Kartellen	80
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften — Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1908. — Aus Finnland. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	72	Mitteilungen. Untersuchungsvereinigung	80
		Statistische Beilage Nr. 1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1907.	

Sind Tarifverträge im Bergbau möglich?

III.

In unseren beiden ersten Artikeln haben wir gezeigt, auf wie schwachen Füßen die „sozialen“ und „technischen“ Gründe stehen, die Hilgenstod gegen die Möglichkeit der Tarifverträge im Bergbau anführt. Wir haben auch schon hervorgehoben, daß Bergassessor Herbig sich, soweit die technische Seite in Frage kommt, auf Hilgenstod stützt und ihm durchaus zustimmt. Neue Gesichtspunkte von Bedeutung führt er dabei nicht an und es erübrigt sich darum, auf diesen Teil seiner Ausführungen näher einzugehen.

Bei der Behandlung der Frage überhaupt aber geht Herbig unserer Ansicht nach von unrichtigen Voraussetzungen aus und kann daher auch zu keinen richtigen Schlüssen kommen. Als Zweck des Tarifvertrages nennt er die Sicherung des gewerblichen Friedens. Das ist selbstverständlich eine Wunschwahrheit, ist aber der einzige Zweck des Tarifvertrages nicht. Einen anderen Zweck gibt Herbig aber nicht an. Seinen Voraussetzungen und Schlussfolgerungen legt er folgenden Satz zugrunde:

„Der Tarifvertrag bedeutet die durch paritätische Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeigeführte Vereinbarung von klaren Arbeitsbedingungen für einen längeren Zeitraum.“

Trotzdem Herbig selbst zugibt, daß diese Definition nicht den Anspruch machen kann, einen genauen Umriß des Tarifvertrages zu geben, folgert er daraus, daß ein Tarifvertrag nur dort möglich ist, wo für einen längeren Zeitraum voraus zu bestimmende, völlig klare Arbeitsbedingungen vorhanden sind, und da diese seiner Ansicht nach im Bergbau fehlen, hält er einen solchen Vertrag dort für unmöglich. Daß Herbig nach seiner wirklich sehr unvollkommenen Definition zu solchen Schlussfolgerungen kam, war vorauszusehen, und vielleicht wurde sie auch gerade deshalb von ihm gewählt. Nachstehende Definition gibt unserer Ansicht nach einen viel genaueren Umriß des Tarifvertrages und der Tarifgemeinschaft: „Die Tarifgemeinschaft ist eine,

zwischen einer Gesamtheit von Arbeitgebern und einer Gesamtheit von Arbeitern gleichartiger Berufe mit bestimmten Nebenabreden getroffene Vereinbarung, derzufolge festgesetzte Arbeitsbedingungen als Norm gelten sollen für zukünftig abzuschließende Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.“

Hätte Herbig seinen Artikeln diese Definition zugrunde gelegt, so wäre er vielleicht zu anderen Schlüssen gekommen. Warum sollen sich denn im Bergbau nicht ebenso wie in anderen Berufen und Industrien bestimmte einheitliche Normen für den Abschluß von Arbeitsverträgen schaffen lassen? Es mag ja sein, daß die Arbeitsbedingungen im Bergbau etwas komplizierter sind, wie in vielen anderen Berufen und Industrien, immerhin aber lassen sich einheitliche Grundregeln schaffen. Ueber 50 Proz. der Bergarbeiter sind z. B. im Ruhrrevier im Schichtlohn bei Unter- und Uebertagbau beschäftigt. Nehulich wird das Verhältnis auch in anderen Revieren sein. Soweit diese Arbeiter in Betracht kommen, steht der tarifliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen keine besondere Schwierigkeit entgegen, was auch von Hilgenstod zugegeben wird. Auch für 10 Proz. der bei der Kohलगewinnung direkt tätigen Hauer und Lehrhauer gibt Hilgenstod die Möglichkeit der tariflichen Regelung ihrer Arbeitsbedingungen zu. Das wären also über 60 Proz. der Gesamtbelegschaft, für die selbst Hilgenstod eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen für möglich hält. Wir halten aber eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen für sämtliche Bergarbeiter für möglich, denn selbst in Ausnahmefällen, wo die Verhältnisse sich für einige Zeit der Beurteilung entziehen, könnten Vereinbarungen dahin getroffen werden, daß den Arbeitern der Lohn gezahlt wird, den sie unter normalen Verhältnissen verdienen haben, wie das von einsichtigen, vernünftigen Beamten und Bediensteten schon jetzt geschieht.

Der bestehende Gedingvertrag könnte aber auch sehr leicht auf folgender Grundlage zu einem Tarifvertrag umgestaltet werden: Für den Abschluß des Gedingvertrages müßten einheitliche, möglichst klare, jeden Zweifel oder Irrtum ausschließende

Normen geschaffen werden, wodurch auch besonders die Entschädigung für die Ausführung der entstehenden Nebenarbeiten geregelt werden. Vielfach erhalten, wie wir schon ausführten, die Arbeiter für solche Arbeiten überhaupt keine Entschädigung.

Weiter müßte ein Einheitslohn festgesetzt werden, der beim Gedingeabluß als Maßstab zur Bemessung der Höhe des Gedinges zu gelten hätte. Gerade in dieser Beziehung herrscht jetzt die aller schlimmste Willkür; der Beamte setzt das Gedinge so hoch und reißt so viel ab, wie es seinem Willen und seiner Laune entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter einen bestimmten Lohn verdient hat oder verdienen kann. Außerdem müßte bestimmt werden, daß die Arbeiter, falls eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt, den Durchschnittslohn derjenigen Arbeiterklasse erhalten, der sie angehören. Nach der jetzt geltenden Arbeitsordnung erhalten die Arbeiter in solchen Fällen nur $\frac{1}{2}$ dieses Lohnes; das ist entschieden zu wenig. Weiter müßte Instanz geschaffen werden, die bei vorkommenden Differenzen angerufen werden könnten, überhaupt alle Garantien, um die Arbeiter vor Willkür und Laune zu schützen.

Der bestehende Gedingevertrag wird unter den heutigen Verhältnissen von Willkür und Laune diktiert, der Arbeiter hat dabei kein Mitbestimmungsrecht. Wollte man dem Gesetz, welches eine freie Vereinbarung fordert, Achtung verschaffen, so müßte dieser Gedingevertrag unverzüglich beseitigt werden. Achtung vor dem Gesetz ist aber die stärkste Tugend der Grubenherren nicht, trotzdem sie hier sehr leicht zu üben wäre. Man brauchte nur an Stelle der Willkür, von der heute der Gedingevertrag diktiert wird, Garantien zu setzen, um die Arbeiter vor dieser Willkür zu schützen, dann befänden wir uns schon auf dem Wege zum Tarifvertrag im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen. Allerdings müßte da die Organisation der Arbeiter anerkannt werden, denn dahingehende einheitliche Vereinbarungen können nur getroffen werden zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer. Aber da werden die Grubenherren nur der überlegenen Macht weichen.

Die Herren Hilgenstod und Herbig begehen, abgesehen von allem anderen, in ihrem Eifer die Unmöglichkeit der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen im Bergbau zu beweisen, den Fehler, daß sie den Boden der realen Wirklichkeit verlassen und die bestehenden Verhältnisse nicht in Betracht ziehen. Auch nicht ein einziger Vorschlag, in welcher Weise sich Reformen ermöglichen ließen, wird von ihnen gemacht. Dadurch aber werden ihre Arbeiten fast wertlos, denn die bestehenden Verhältnisse bilden die Grundlage, auf der wir weiter reformieren müssen. Aus diesen Verhältnissen heraus haben wir die Erfahrungen gesammelt, die uns den Weg zu Reformen zeigen. Sehen wir uns daher diese Verhältnisse und ihre Entwicklung etwas näher an.

Bis Ende der 1850er Jahre stand der deutsche Bergbau unter dem sogenannten Direktionsprinzip, d. h. unter staatlicher Verwaltung. Die Gewerker (Geldgeber, Besitzer) hatten in den eigentlichen Grubenbetrieb nichts hineinzureden. Der Staat regelte durch seine Beauftragten den Betrieb, die An- und Ablegung der Bergarbeiter, ihren Lohn, und setzte sogar den Preis der Produkte fest. Die Bergarbeiter standen unter Fürsorge des Staates und genossen viele Vorrechte. Die Bergarbeiter hatten hier-

nach eine Art Staatsbeamtenstellung. In fast allen deutschen Bergordnungen war die Bestimmung enthalten, daß die Gedinge durch Geschworene abgeschlossen werden mußten, die an dem Bergwert in keiner Weise beteiligt waren. Auch die Abnahme und das Stufenschlagen mußte durch Geschworene erfolgen. Es waren also alle Garantien geboten, um die Bergarbeiter vor Uebervorteilung und Schädigungen zu schützen. Wo heute Willkür und Laune herrscht, war damals die tunlichst geregelte Ordnung. Die normale durchschnittliche Höchstzeit betrug nach den früheren deutschen Bergordnungen in der Regel 8 Stunden. Heute haben wir im deutschen Bergbau 8½, 9, 10, 11 und sogar 12 stündige Schichtzeiten zu verzeichnen. Das sind die Segnungen des sogenannten „freien“ Arbeitsvertrages.

Ein Mitbestimmungsrecht auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages erhielten die Unternehmer erst durch das für das rechtsrheinische Preußen erlassene sogenannte Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851. (Auf der linken Rheinseite galt französisches Bergrecht.) Der hierdurch schon verminderte staatliche Einfluß wurde ganz beseitigt durch das für das rechtsrheinische Preußen ergangene Gesetz vom 21. Mai 1860 betreffend die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter. Dies bestimmte in § 2:

„Die Abschließung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist noch näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Uebereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Festsetzung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht mehr statt.“

Durch dieses Gesetz waren die Bergarbeiter also endlich schutzlos der Willkür der Unternehmer überantwortet. Sie erhielten den sogenannten freien Arbeitsvertrag, d. h. sie wurden vogelfrei. Was dieses Gesetz so glorreich begonnen, wurde durch das für ganz Preußen erlassene Berggesetz vom 24. Juni 1865, welches den Grubenherren die fast völlige Bergbaufreiheit brachte, vollendet. Jede bis dahin nur irgendwie behindernde Schranke wurde dadurch beseitigt und der unverantwortliche Raubbau auf die Bodenschätze und die gesunde Kraft der Bergarbeiter begann seinen Siegeslauf. Besonders begünstigt aber wurde dieses Raub- und Unterdrückungssystem durch die damals bestehenden Koalitionsverbote, welche den Arbeitern einen Zusammenschluß unmöglich machten, die Unternehmer aber nicht hinderten, sich schon 1859 in dem jetzt noch bestehenden und unrühmlich bekannten Verein für die bergbaulichen Interessen gegen die Arbeiter zusammenzuschließen. Diesem Verein wurde nichts in den Weg gelegt, im Gegenteil wurden seine Wünsche von der Behörde immer in wohlwollendster Erwägung gezogen. So kam es, daß, als die Koalitionsverbote durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben wurden, die Grubenherren längst Herren der Situation waren, und es bis heute geblieben sind. Nichts kann die verheerende Wirkung dieser Verhältnisse besser illustrieren wie folgende Zahlen. Von 1000 Ruhrbergleuten wurden im Betrieb getötet:

Geltung des alten Berggesetzes	Geltung des freien Arbeitsvertrags
1850: 1,798	1861: 2,712
1855: 1,540	1865: 2,838
1860: 1,967	1867: 3,108

Das sind die Wirkungen des heute noch bestehenden sogenannten freien Arbeitsvertrages. Die Verhältnisse sind inzwischen nicht besser geworden. Vom Jahre 1886 bis einschließlich 1908 sind im deutschen Bergbau 1 220 551 Personen getötet oder verletzt worden; das sind pro Jahr durchschnittlich 55 480. Sofort getötet wurden in dieser Zeit 25 651 Bergarbeiter oder pro Jahr durchschnittlich 1162. Die Zahl der gesamten Unfälle ist 1908 gegen das Vorjahr gestiegen von 92 455 auf 103 582, mithin um 11 127 oder 12 Proz. Die Zahl der tödlichen Unfälle stieg von 1743 auf 1869, also um 126 oder 7,2 Proz. Diese Zahlen sind fürchterliche Wahrzeichen des Bergarbeiterdaseins.

Schon am 27. Juni 1867 richteten Bergarbeiter des Essener Reviers eine Eingabe an den König, worin bittere Beschwerde geführt wird über die Unternehmervillfür, Schichtverlängerung, Ueber-schichtenwesen, Lohndrückeri, schlechten Gesundheitszustand, verächtliche Behandlung, miserable Lebenshaltung, Mißstände im Knappschaftswesen und dergleichen. Weiter war in der Eingabe u. a. gesagt, die Arbeitszeit sei zwangsweise übermäßig verlängert worden, die Festsetzung des Schicht- und Gedingelohnes geschieht nach Willkür, man betrachtet uns nur als willenlose Maschinen und Arbeitsinstrumente, deren Arbeitskraft man zu seinem Vorteil möglichst ausnützt. Auch wird geklagt, daß auf den meisten Zechen eine zehn- bis elfstündige Schicht herrsche. Ein Anschlag der Zeche Bonifazius wird mitgeteilt, worin es hieß:

„Von jetzt ab wird bis nachmittags 4 Uhr gearbeitet; wer sich nicht fügen will, erhält seine Entlassung.“

Auch wird ein Anschlag von Zeche Gustav in Essen mitgeteilt, worin den Bergleuten angekündigt wird, daß wenn sie nicht mehr Kohlen fördern als bisher, ihnen noch ein weiterer Lohnabzug von fünf Silbergroschen auf 100 Scheffel gemacht würde. Besonders bezeichnend für den Charakter der Bergleute aber ist in der Eingabe folgende Stelle:

„Obwohl wir aber auch vielen Un Glücksfällen ausgesetzt sind — wieviele Menschen haben nicht durch die gefährliche Seilsfahrt ihr Leben verloren — so ist uns doch auch die so schön und lieb gewordene Einrichtung genommen worden, daß die Bergarbeiter vor dem Anfahren gemeinsam mit dem vorlesenden Steiger ihr Gebet verrichten. Anstatt des Morgens mit dem Gebetsbuche, kommen diese Beamten jetzt mit rohen Flöchen in die Waschkäue und treiben die Bergleute eine Viertelstunde vor der Anfahrt schon in die Grube. Wenngleich die Schicht durch das Morgengebet um etwa 10 Minuten verkürzt wurde, so ist es doch unverantwortlich, daß dieses Gebet auf fast allen Gruben in Wegfall gebracht worden ist.“

Also selbst ihr religiöses Empfinden, ihr Gebet, mußten die Bergarbeiter der nimmersatten Profitgier der Unternehmer opfern. Dann heißt es in der Eingabe:

„Die königlichen Geschworenen (Bergbehörde) aber, deren Pflicht es doch wohl wäre, etwas Abhilfe zu schaffen, fühlten sich nicht dazu veranlaßt, und die Beschwerden der Bergarbeiter, die sich in ihrer äußersten Not an die Bergbehörde gewandt, haben keinen Erfolg gehabt. Gegen alle die angeführten Mißstände aber seien die Bergarbeiter gegenwärtig ohne jeden tatsächlichen Schutz.“

Auf diese Eingabe erwiderte der damalige Minister v. Ikenplig, daß alles in bester Ordnung sei, und die Bergarbeiter keinen Grund zu

Beschwerden hätten. Genau so wie heute!

Braucht man sich da zu wundern, wenn der Herrenhochmut der Grubenherren immer anwachsender in Erscheinung trat, wenn sie sich immer mehr als Staat im Staate fühlten? Ihre Gesetzes- und Arbeiterverachtung trat besonders kraß in Erscheinung, als infolge des verbotenen Bergarbeiterschutzes von 1905 die Arbeitsordnung diesem Gesetz angepaßt werden mußte. In Belegschaftsversammlungen nahmen die Bergarbeiter zu dem Entwurf der Arbeitsordnung, wie er von den Grubenherren vorgelegt wurde, Stellung und ließen durch gewählte Kommissionen ihre schriftlich formulierten Abänderungsanträge unterbreiten; aber sie wurden nicht gehört. Vor den Augen ihrer gewählten Kommissionen wurden die Abänderungsanträge der Belegschaften vielfach zerrissen und in den Papierkorb geworfen.

Die den Arbeitern auf diese Weise aufgezwungene Arbeitsordnung ist denn auch die Spottgeburt eines freien Arbeitsvertrages. So besagt der § 12 desselben:

„Der Lohn wird entweder nach Schichtlohn oder nach Gedinge berechnet.“

Die Schichtlöhne werden durch den Betriebsführer festgesetzt, den Arbeitern binnen einer Woche nach Uebertragung der Arbeit mitgeteilt und durch Eintragung in den Schichtenzettel bructundet.

Der Betriebsführer diktiert also nach dieser Bestimmung den Arbeitern die Schichtlöhne, ohne sie auch nur nach ihrer Meinung zu fragen. Es heißt da einfach: Entweder, Vogel, trah oder stirb. Bei der „Vereindarnung“ über das Gedinge liegen die Verhältnisse nicht besser. Der § 12 Abs. 4 besagt darüber:

„Das Gedinge muß spätestens bis zum zehnten Tage nach Uebertragung der Arbeit vereinbart sein. Ist bis dahin eine Einigung über das Gedinge nicht zustande gekommen, so hat der Arbeiter Anspruch auf zwei Drittel des durchschnittlichen Netto-Tagesarbeitsverdienstes derselben Arbeiterklasse im vorangegangenen Monat, mindestens aber auf den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagesarbeiter, wie er gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für gewöhnliche Tagesarbeiter festgesetzt ist.“

Wer sich also bis zum zehnten Tage nach Uebertragung der Arbeit dem Willen der Grubenherren nicht unterwerfen und sich ein Gedinge aufzwingen lassen will, erhält zwei Drittel des Netto-Durchschnittslohnes seiner Arbeiterklasse oder auch den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagesarbeiter. Der Arbeiter kann also in solchen Fällen unter Umständen mit einem Lohn von 2,60 bis 3,80 Mk. pro Schicht abgepeist werden.

Weitere Handhaben, den Arbeiter gefügig zu machen, bietet den Grubenherren der § 13, welcher besagt:

„Wenn nicht anders verabredet, gilt das Gedinge für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Aenderung des Gedinges bei gleichbleibenden Verhältnissen muß, ebenso wie eine Herabsetzung des Schichtlohnes, dem Arbeiter so frühzeitig mitgeteilt werden, daß er in der Lage ist, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt die Herabsetzung vom 1. des folgenden Monats ab als angenommen.“

Der Arbeiter ist also nach dieser Bestimmung gezwungen, zu kündigen und sich damit

das Zivilrecht vor. In einem besonderen Abschnitt mit 12 Artikeln regelt es den „Dienstvertrag“ als individuellen Arbeitsvertrag in der auch in anderen Ländern üblichen Weise. Der Entwurf behandelt die Materie in viel gründlicherer Weise. Er widmet ihr 35 Artikel, die sich auf neun Gebiete, wie das Lehrlingswesen, die Konkurrenzklausele usw. erstrecken, über die aber das bestehende Obligationenrecht bezw. der Abschnitt „Dienstvertrag“ keinerlei Bestimmungen enthält.

In sehr vorsichtiger, man möchte schon sagen schüchtern Weise berührt der Entwurf auch den Tarifvertrag. Im Artikel 1373 wird darüber gesagt: „Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Vorschlag von Berufsgenossenschaften (worunter wirtschaftliche Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zu verstehen sind) und gemeinnützigen Verbindungen über einzelne Arten von Tarifverträgen, wie namentlich über den Lehrlingsvertrag, Normalverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald eine angemessene Veröffentlichung derselben stattgefunden hat und keine Abweichungen vereinbart werden. Solche Normalverträge unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Bundesrates.“

Die Worte „Tarifvertrag“ oder „kollektiver Arbeitsvertrag“ sind hier völlig vermieden und finden sich übrigens im ganzen Abschnitt nicht vor. Nur das Wort „Tarif“ kommt einmal vor und zwar in folgendem Zusammenhang: „Artikel 1377. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die als Lohn vereinbarte oder in den für ihn gültigen Normalverträgen oder Tarifen aufgestellte Geldleistung in Landesmünze zu entrichten.“

Der vorgesehene amtliche „Normalvertrag“ als Schema könnte ja auf keinen Fall etwas schaden, nur müßte er unter der Mitwirkung der organisierten Arbeiter aufgestellt werden und dürfte in keiner Beziehung für die Vertragsparteien verbindlich sein. Wenn aber dieser „Normalvertrag“ als für Arbeiter und Unternehmer verbindlicher Tarifvertrag aufgesetzt werden soll, so ist er eine Utopie. Etwas anderes wäre es, wenn der zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen vereinbarte Tarifvertrag von der Behörde als verbindlich für alle Beteiligten erklärt würde. So ist offenbar die zitierte Bestimmung auch gemeint, aber dann muß es auch klar ausgesprochen und nicht in Form eines juristischen Rätsels gekleidet werden.

In der Begründung wird gesagt: „Ueber die Rechtsnatur des Tarifvertrages selbst, die in der Theorie kontravers ist, braucht das Gesetz nichts zu bestimmen.“ Und weiter wird dann erläuternd zu den „Normalverträgen“ bemerkt, daß schon mehrfach die Anregung gemacht worden sei, Typen von verschiedenen Verträgen aufzustellen, nach denen im einzelnen Falle die Verhältnisse zu beurteilen wären. Diesen Anschauungen kann nun dadurch Rechnung getragen werden, daß für die verschiedenartigen Verhältnisse dasjenige, was ihnen angemessen ist, als rechtliche Wirkung vermutungsweise, d. h. für den Fall, daß nichts anderes verabredet ist, festgestellt wird, aber nicht durch das Zivilgesetzbuch, sondern durch die Aufstellung und Publikation von Normalverträgen. Das hätte in der Weise zu geschehen, daß Berufsgenossenschaften und gemeinnützige Verbindungen für die einzelnen Vertragsarten, wo ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, schematisch den Vertragsinhalt festsetzen würden, der alsdann auf deren Vorschlag von der zuständigen kantonalen Behörde als Normalvertrag anerkannt und veröffentlicht würde. Diese Normalverträge aber hätten als Ausdruck des

Parteiwillens für den einzelnen Vertragschluß zu gelten, insofern in dem Vertrage selbst keine Ausnahmen aufgestellt sind. Schon jetzt liegen in dieser Richtung Anfänge vor, wie z. B. mit der . . . Ausarbeitung von Vertragstypen durch verschiedene Berufs- oder Interessentengenossenschaften.“ Auffallend ist, daß der Verfasser der Vorlage, Professor Huber-Bern, konsequent die Anführung der eigentlichen Namen der Berufs- und Interessentengenossenschaften, wie Gewerkschaft, Verband usw. vermeidet. Man sollte meinen, was für das Leben bestimmt ist, sollte auch an die lebendigen Verhältnisse anknüpfen.

Dies geschieht nun aber in dem Entwurf zur gesetzlichen Regelung des Dienstvertrages im Obligationenrecht, den eine vom Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie bestellte besondere Kommission ausgearbeitet und an den Bundesrat bezw. die Bundesversammlung als Eingabe gerichtet hat, und die aus den Genossen Nationalrat Dr. Brühllein, Advokat in Bern, Dr. Farbitz, Advokat in Zürich, Otto Lang, Oberrichter in Zürich, Professor Dr. Lohner in Bern und Regierungsrat Scherrer in St. Gallen besteht. Dieser Entwurf verwendet 55 Artikel für den Dienstvertrag und gibt dem Tarifvertrag eine rechtliche Grundlage.

Die dem Tarifvertrag gewidmeten sechs Paragraphen bestimmen im weitestlichen folgendes: Der Tarifvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden und das Datum des Abschlusses sowie die Unterschriften der Abschließenden tragen, sowie, wenn er vor einem Einigungsamte oder einer anderen Mittelsperson abgeschlossen wurde, auch die Unterschrift des Vermittlers. Den Kantonsregierungen, Arbeiterschutzinspektoren und Gewerbegerichten, die seinem örtlichen Geltungsbereich angehören, ist alsbald je 1 Exemplar des Tarifvertrages zuzustellen. Es wird von den Empfängern registriert und aufbewahrt. Seine Einsicht steht jedermann kostenlos frei.

Die Kantonsregierungen haben alsbald nach Empfang des Exemplars den Abschluß des Tarifvertrages und die Namen der Arbeitgeber, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, durch geeignete Zeitungen bekanntzumachen. Arbeitgeber, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, haben ihn gleich einer Arbeitsordnung in der Betriebsstätte anzubringen und dem Arbeitnehmer bei Eingehung des Dienstvertrages ein Exemplar einzuhändigen, das ihm sodann als Eigentum gehört. Der Tarifvertrag ist ungültig, insofern sein Inhalt von zwingenden Gesetzen oder von den guten Sitten abweicht. Der Tarifvertrag muß Bestimmungen über die Größe des Lohnes enthalten. Er muß den Anfang und das Ende sowie den örtlichen Bereich seiner Geltung angeben. Er muß ein Tarifamt einsetzen, dem die Auslegung, die Überwachung der Durchführung, die Ausbreitung der Verbindlichkeit und die Vorbereitung einer Erneuerung des Tarifvertrages obliegt. Das Tarifamt hat, wenn es zu keinem Beschlusse gelangt, die Vermittlung der Einigungsamtes und in dessen Ermangelung diejenige der betreffenden Kantonsregierung nachzusuchen, welche den Abschluß des Tarifvertrages bekanntgemacht hat. Die den Dienstvertrag angehenden Bestimmungen eines Tarifvertrages gehören mit Abschluß des Dienstvertrages zu dessen Inhalt und über ihre Anwendung entscheidet der Richter. Von einem Tarifvertrag abweichende Bestimmungen eines Dienstvertrages sind ungültig, wenn der Dienstvertrag von einem Arbeitgeber eingegangen wird, für welchen der Tarifvertrag verbindlich ist. Verbindlich ist der Tarifvertrag für den Arbeitgeber, der ihn ab-

brotlos zu machen, weil im anderen Falle die Herabsetzung des Gedinges als angenommen gilt. Seine Meinung kommt dabei gar nicht in Betracht. Es heißt einfach: Entweder sich fügen oder fliegen. Noch schlimmer für den Arbeiter sind aber die Bestimmungen des § 13 Abs. 2, welche besagen:

„Tritt jedoch eine wesentliche Aenderung in den Gesteins-, Flöz- oder sonstigen Betriebsverhältnissen ein, so können beide Teile eine sofortige Aenderung oder Aufhebung des Gedinges verlangen. Kommt alsdann binnen 3 Tagen keine neue Vereinbarung zustande, so tritt auch hier der in § 12 Absatz 4 festgesetzte Lohn ein.“

Damit ist jeder Willkür, jeder Bosheit, Gemeinheit und Niedertracht Tür und Tor geöffnet. Der Betriebsführer oder Steiger braucht nur zu erklären, die Verhältnisse haben sich gebessert, und sie können das Gedinge nach Belieben jederzeit herunterreißen. Ist der Arbeiter damit nicht einverstanden, so kann er, wie schon oben ausgeführt, mit einem Lohn von 2,60 bis 3,80 Mk. pro Schicht nach Hause geschickt werden. Der Arbeiter hat allerdings das Recht, nach der Arbeitsordnung, sich beim Betriebsführer oder auch beim Zechendirektor zu beschweren. Das heißt aber den Teufel bei seiner Großmutter verklagen. Einen anderen Beschwerdeweg hat der Arbeiter nicht, er kann höchstens noch den Klageweg beschreiten. Dann aber tritt der Beamte, gegen den sich die Beschwerde oder Klage im Grunde genommen richtet, als Zeuge gegen ihn auf, so daß der Arbeiter auch hier den kürzeren ziehen muß.

In welcher Weise aber mit den Beamten umgesprungen wird, wenn sie in solchen Fällen die Wahrheit sagen, zeigt ein Beispiel, das der Vorsitzende des Steigerverbandes G. Werner-Essen in seiner Broschüre „Unfälle und Erkrankungen im Ruhrbergbau“ von John Graf Schwerin anführt:

Ein Steiger W. sagte in einem Prozeß auf dem Berggewerbegericht im Anfang des Jahres 1908 zugunsten der Arbeiter die Wahrheit aus. Das hätte er nach Ansicht des Direktors nicht tun dürfen, und man zog ihm die Prozeßkosten und das den Leuten zugesprochene Geld, in Summa 82 Mk. ab.

Der Arbeiter sowohl wie auch die niederen Beamten sind also, wie die Verhältnisse liegen, völlig der Unternehmerwillkür überantwortet.

Daß bei diesen im Bergbau herrschenden Verhältnissen der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit keine Geltung haben kann, ist erklärlich. Der Gedingevertrag wird von Willkür und Laune diktiert, ist eine Schraube ohne Ende, wodurch der Arbeiter zu immer größerer Leistung angespornt wird, Willkür und Laune haben Zerrbilder in den verschiedenen Lohnhöhen entstehen lassen, wie sie schlimmer nicht sein können. Doch lassen wir Zahlen sprechen. Auf einen im Jahre 1907 bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft versicherten Bergarbeiter entfällt in Deutschland ein Durchschnittslohn von 1407,31 Mk. Es beträgt in den sieben Sektionen

	Höchst- durch- schnitts- lohn Mk.	Mindest- durch- schnitts- lohn Mk.	Diffe- renz Mk.
im Steinkohlenbergbau	1697,51	1101,15	596,46
im Braunkohlenbergbau	1443,98	754,19	725,79
Erzgruben u. Metallhütten	1308,65	807,11	501,54
Salzbergbau u. Salinen	1333,27	978,84	354,43
andere Mineralgewinnung	1235,12	893,15	347,97

Im Jahre 1906 veranstaltete der Bergarbeiterverband eine Enquete über die Löhne der Ruhrbergarbeiter und einiger anderer Reviere. Sie erstreckt sich auf die verdienten Löhne im 3. und 4. Quartal 1906. Es ist selbstverständlich nur möglich, einige Gruben hier anzuführen, welche aber immerhin einen genügenden Einblick in die Verhältnisse verschaffen.

So betrug nach der Verbandsenquete der Lohn der Hauer:

	Höchstlohn Mk.	Mindest- lohn Mk.	Differenz Mk.
Rheinpreußen	6,97	3,35	3,62
Kaiserstuhl	7,62	3,48	4,14
Graf Nolte	6,65	3,49	3,16
Alte Haase	5,82	3,29	2,53
Fluro	6,94	3,36	3,58
Massen	7,46	2,79	4,67
Freie Vogel u. Unverhofft	6,15	2,75	3,40
Constantin	7,29	3,15	4,17

Soweit die Ruhrgruben. Im Lugau-Deisnitzer Revier ergab sich bezüglich der Hauerlöhne ein Höchstlohn von 5,23 Mk. der niedrigste Lohn betrug 2,51 Mk., das ist eine Differenz von 2,72 Mk., im Zwickauer Revier schwankten die Löhne der Hauer zwischen 2,29 und 5,42 Mk., mithin eine Differenz von 3,13 Mk.

Diese wenigen Zahlen enthüllen uns mit geradezu drastischer Deutlichkeit die unerhörten Zustände im Bergbau. Es kann hier absolut nicht eingewendet werden, in diesen Zahlen spiegeln sich nur die Löhne der fleißigen und faulen Arbeiter wieder. Gewiß gibt es auch im Bergbau weniger tüchtige und fleißige Arbeiter, das soll gar nicht bestritten werden. Aber auch der tüchtigste und fleißigste Arbeiter läuft bei dem bestehenden System stets Gefahr, einen Hungerlohn zu verdienen. In diesen Zahlen spiegeln sich vielmehr die Folgen des von Willkür und Laune diktierten Lohn- und Gedingevertrages mit erschreckender Deutlichkeit wider. Und hier nach einem Reformweg zu suchen, muß Aufgabe aller derjenigen Kreise sein, die es mit unseren Bergarbeitern und unserem Volksganzen ehrlich meinen.

Für den gangbaren Weg zu Reformen halten wir die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen zwischen der Organisation der Arbeiter und Unternehmer abgeschlossenen Tarifvertrag, der sich ja auch im englischen Bergbau so vorzüglich bewährt hat, und den wir auch im deutschen Bergbau für möglich und durchführbar halten.

Vochum.

T. H. Wagner,
Redakteur der „Bergarbeiter-Zeitung“.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein sozialdemokratischer Gesetzentwurf betreffend den Tarifvertrag in der Schweiz.

Die Schweiz hat im vorigen Jahre ein einheitliches Zivilrecht erhalten, das aber erst im Jahre 1912 in Kraft treten und von da ab an Stelle der gegenwärtig geltenden 25 kantonalen Privat- oder Zivilrechte gelten wird.

Das vorliegende neue Zivilrecht ist jedoch insofern noch nicht vollständig, als ihm auch noch das bestehende beziehungsweise revidierte Obligationenrecht angefügt werden soll.

Das Obligationenrecht besteht bereits seit 1881 als einheitliches Bundesgesetz, und seit 1905 liegt auch der Entwurf zu seiner Revision und Angliederung an

zinsfähen, weil ihre verfügbaren Fonds noch immer aus den früheren, ungünstigen Pfandbriefverkäufen stammen. Aber sie schwimmen, wie man behauptet, im Geld und verwerten ihre disponiblen Summen vorläufig in ganz ungewöhnlichem Maße in kurzfristigen Anlagen. Allzulange können diese Seitenwege nicht eingeschlagen werden, und das neuerliche Steigen der Pfandbriefkurse bei glattem Absatz bietet bereits einen gewissen Ersatz für die, aus der geldteuren Vergangenheit übernommene höhere Verzinsung oder kursniedrigere Unterbringung der Pfandbriefe. Bei den Gerichten ist eine Zunahme der Hypothekeneintragungen zu verzeichnen, während die Zwangsversteigerungen abnehmen. Trotzdem ist die Höherbewertung der Berliner Bau- und Terrainaktien seit dem Jahresbeginn so erheblich, daß wohl manches auf Rechnung der allgemeinen Animerungsversuche an der Börse zu setzen und vielleicht recht vergänglichler Natur ist. Die „Voss. Ztg.“ bringt folgendermaßen die Zusammenstellung der Notierungen in Berlin:

	2. Jan.	23. Jan.	Differenz
Alt.-Ges. für Bauausführungen	Proj. 61,75	68,00	+ 6,25
Bauland Seefraße	" 105,50	116,00	+ 10,50
Berlin-Nordost Terrain-Ges.	" 242,50	248,50	+ 6,00
Boden Aktien-Ges. Amtsgericht			
Bantow	" 127,00	133,60	+ 6,60
Bodengef. Berlin-Nord	" 121,00	129,00	+ 8,00
Bodengef. Kurfürstendamm	Mf. 2500,00	2675,00	+ 175,00
Borsigwalder Terraingef.	Proj. 117,50	123,50	+ 6,00
Terraingef. Frankfurt Chaussee	" 123,50	137,00	+ 13,50
Handelsges. für Grundbesitz	" 187,50	197,10	+ 9,60
Großlichterfelder Bauverein	" 137,10	145,40	+ 8,30
Neu-Westend	" 192,00	198,75	+ 6,75
Nieder-Schönhäuser	" 127,00	138,00	+ 11,00
Nordpark Terraingef.	Mf. 3040,00	3050,00	+ 10,00
Schöneberg-Friedenauer Terr.-Gesellschaft	Proj. 184,50	193,00	+ 8,50
Terraingef. Schönhäuser Allee	Mf. 542,00	570,00	+ 28,00
Teltow Kanal Terrain-Ges.	Proj. 72,30	80,25	+ 7,95
Terr.-Ges. Berlin-Südwest	" 135,25	143,80	+ 8,55
Terr.-Ges. Park Bismarck	Mf. 2675,00	2900,00	+ 225,00
Union Bau-Gesellschaft	Proj. 124,75	130,25	+ 5,50
Terraingef. Weißensee	Mf. 1380,00	1490,00	+ 110,00
Weiß Boden-Akt.-Ges.	" 715,00	765,00	+ 50,00
Terraingef. Wilmersdorf-Rheingau	Proj. 113,25	120,00	+ 6,75

Wenn die Bautätigkeit Groß-Berlins im beginnenden Frühjahr sich ebenso hebt, wie diese Kurie die Besserung schon vorwegnehmen, so würde der Arbeitsmarkt nach dieser Richtung von einem Alp befreit werden. Doch ist auch das vorläufig noch Zukunftsspekulation.

Berlin, 24. Januar 1909.

Ray Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Arbeitslosigkeit in Skandinavien.

Die wirtschaftliche Krise hat auch in Skandinavien scharf eingeseht und besonders in Dänemark herrscht eine ungemein große Arbeitslosigkeit. Eine Arbeitslosenzählung der dänischen Gewerkschaften ergab am 15. November 1908 eine Arbeitslosenziffer von 13042 oder 14,6 Proz. der an der Untersuchung beteiligten Arbeiter. Davon entfielen 8057 oder 18,2 Proz. auf Kopenhagen und 4985 = 11,1 Proz. auf die Provinz. Seitdem ist die Zahl der Arbeitslosen noch weiter gestiegen; eine Aussicht auf Besserung der Konjunkturverhältnisse ist zurzeit in keiner Weise vorhanden.

Seitens der Gewerkschaften bezw. ihrer registrierten Arbeitslosen sind große Aufwendungen für die Arbeitslosen gemacht worden. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. November 1908 sind 755 050 Kronen an Arbeitslosenunterstützung verausgabt

worden. Dazu kommen erhebliche Aufwendungen der Stadt Kopenhagen, deren Verwaltung sich in Händen der Arbeiterschaft und des liberalen Bürgertums befindet. Abgesehen von in Angriff genommenen Notstandsarbeiten hat die Stadt bedeutende Beträge für direkte Unterstützungen der Arbeitslosen ins Budget eingestellt. Im Reichstage haben die Sozialdemokraten Anträge auf baldige Hilfe für die Arbeitslosen über die Zuschüsse an die Arbeitslosenfassen hinaus eingebracht. Diese Anträge sind einer Kommission zur weiteren Behandlung überwiesen.

Trotz aller dieser Maßnahmen wurden am 15. November 1586 Arbeitslose ermittelt, die keine Unterstützung bezogen. Die Landeszentrale der Gewerkschaften hat nunmehr Anfang Januar 1909 zur Hilfe der Ausgeleiterten oder nicht unterstützungsberechtigten Arbeitslosen eine freiwillige Einsammlung beschlossen, die bereits größere Beträge eingebracht hat. Die Einsammlung hat in der ersten Woche mehr als 20 000 Kronen ergeben. Im wesentlichen wird diese Einsammlung den Bauarbeitern und den ungelerten Arbeitern zugute kommen, unter denen die Notlage eine recht große ist.

Die Verteilung der einfließenden Mittel soll im wesentlichen nicht in barem Gelde erfolgen, sondern mit Hilfe ihrer genossenschaftlichen Unternehmungen (Fleischerei- und Bäckereigenossenschaften in Kopenhagen) werden die Gewerkschaften für das gesammelte Geld Lebensmittel zum Engrospreise einkaufen und unter den Arbeitslosen verteilen. Den Arbeitslosen in der Provinz soll die Unterstützung in barem Gelde gewährt werden, da ein anderer Weg hier nicht möglich ist.

In solcher Weise wird in Dänemark sowohl von der Öffentlichkeit als auch durch die Solidarität der Arbeiter selbst intensiv daran gearbeitet, die Wirkungen der Krise auf die Lebenshaltung der Arbeiter zu mindern.

In Schweden dagegen, dem größten skandinavischen Staate mit einer sehr entwicklungsfähigen Industrie, geschieht bisher so gut wie nichts in dieser Richtung, wenn man von den Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen der einzelnen Gewerkschaften absteht. Aber auch diese Selbsthilfe der Arbeiterorganisationen sucht das organisierte Unternehmertum unmöglich zu machen, indem es fortgesetzt die Arbeiter vor die größten Kämpfe stellt. Um diesem elenden Treiben moralisch soweit möglich ungestört obliegen zu können, hat das organisierte Unternehmertum die Tarifverträge durch eine Bestimmung auszuschalten gesucht, die die Vornahme von Sympathieausperrungen trotz geltender Tarifverträge ermöglicht. Die Gewerkschaften sind gezwungen gewesen, diese Bestimmung zu akzeptieren, um der Generalausperrung während der Krise zu entgehen.

Staat und Kommunen haben bisher fast nichts getan, um der Arbeitslosigkeit zu steuern oder Hilfe zu schaffen. Die wenigen sogenannten Notstandsarbeiten, die in Angriff genommen werden sollen oder schon sind, können im Ernste nicht als solche gelten, weil es sich lediglich um Arbeiten handelt, die ohnehin längst fällig sind. Und auch diese mußten erst durch eine unverbindliche Aufforderung eines Regierungsdepartements bei den sozialer Initiative gänzlich baren Kommunalbehörden angeregt werden.

Die wichtigste bisherige Maßnahme war eine Arbeitslosenzählung am 12. Januar, die sich über das ganze Land erstrecken sollte, an der jedoch viele

geschlossen hat oder der dem abgeschlossenen Tarifvertrage beigetreten ist. Der Beitritt geschieht durch eine Erklärung, welche an die Kantonsregierungen gerichtet wird, die dem örtlichen Bereich des Tarifvertrages angehört. Der Beitritt ist so wenig widerständig als die Erteilung der Unterschrift beim Abschluß. Die Verbindlichkeit des Tarifvertrages erlischt durch Ablauf seiner Geltungsdauer, nicht durch Abschluß eines anderen. —

Die meisten dieser Bestimmungen sind Selbstverständlichkeiten und Formalitäten. Die Tendenz des sozialdemokratischen Entwurfes ist die Sicherung der Durchführung des Tarifvertrages, die Erschwerung oder Verunmöglichung des Vertragsbruches und zu diesem Zwecke die Verleihung eines gewissen amtlichen Charakters für den Tarifvertrag. Neues Recht ist die Ausschließung des Rücktrittes des einzelnen Unternehmers und in sinngemäßer Folge der Organisation von den in Form des Tarifvertrages getroffenen Vereinbarungen, im Gegensatz zu der traditionellen reaktionären Gesetzgebung, welche die Verhinderung dieses Rücktrittes mit Strafe bedroht (siehe die §§ 152 und 153 der deutschen Gewerbeordnung). Insofern würde die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages einen Fortschritt bedeuten, ohne gleichzeitig eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes für die Arbeiter oder für die Unternehmer zu bringen. Beide Parteien würden davon Vorteile ohne Nachteile haben.

Die sozialdemokratische Eingabe wie auch die bundesrätliche Vorlage befinden sich im Schoße einer Kommission des Nationalrates. Vor der weiteren parlamentarischen Beratung sollen sie einer Expertenkommission, „in der die beteiligten politischen und sozialen Gruppen mitzuwirken Gelegenheit erhalten“, zur Vorberatung überwiesen werden. Der Bundesrat hat diese Expertenkommission bereits bestellt und in derselben der Arbeiterschaft nur zwei Vertreter in den Personen der Genossen Dr. Brüstlein und Otto Lang zugeteilt. Die Verhandlungen der Expertenkommission werden wohl im laufenden Jahre stattfinden. D. Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Dernburg und Steigen der Kolonialwerte. — Börse und Baugewerbe.

Je schlaffer der natürliche Lebenstrieb, desto eher greift man zu künstlichen Reizmitteln. Dies bewahrheitete sich, etwa seit Mitte Januar, an der Berliner Börse, die aus den Dernburgschen enthusiastischen Reden über deutsch-südafrikanische Diamantfunde und über sonstige, sehr zweifelhafte Entwicklungsmöglichkeiten mit einem Male den Anlaß zu einer geradezu unsinnigen Steigerung verschiedener Kolonialwerte herleitete. Diese Hauffestimmung übertrug sich alsdann auf die Aktien fast aller derjenigen Banken, die mit den deutschen Kolonien geschäftlich enger verbunden sind, und schließlich profitierten einheimische Terrainwerte und eine ganze Reihe deutscher Industriepapiere von der besseren Laune. Nur aus der Kohlen- und Eisenproduktion lauteten die letzten Nachrichten so wenig tröstlich, daß man hier auf die Kursstreberei wohl oder übel verzichten mußte.

Daß der plötzliche Kolonialtausch überaus vergänglich und künstlich ist, vermuten selbst unparteiische Börsenblätter; sie deuten es bald offener, bald schüchtern an. Die Stimmungsmache ist jedoch gerade auf kolonialem Gebiete doppelt leicht. Ein-

mal weil die Phantasie bei überseeischen Unternehmungen nach allen Seiten freieres Spiel hat und weil Herr Dernburg, der Hauptgewährsmann, selber über eine sehr bewegliche, leicht anregbare Phantasie zu verfügen scheint. Ferner aber, weil man bei Kolonialanteilen über eine Menge gutgläubiger und spielsüchtiger kleiner Mitläufer verfügen kann, die sonst, bei Aktien, nicht so leicht in Frage kommen. Die normale Aktie soll bekanntlich nach deutschem Aktienrecht nicht unter 1000 Mk. Nominalwert haben. Die Kolonialgesellschaften beruhen auf anderer rechtlicher Grundlage. Und wenn wir dadurch zwar noch nicht, wie in England, zu dem „Pfundshare“ (1 Pfund Sterling = 20 Mk.) gelangt sind, so lauten doch beispielsweise die kürzlich neu eingeführten Anteile der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nur auf 100 Mk. Diese Otavigesellschaft, die 1900 mit einem Grundkapital von 1 Mill. Mk. gegründet wurde, um Kupfererzvorkommen in Deutsch-Südwestafrika auszubenten, die alsdann 1903 ihr Kapital auf 20 Mill. Mark erhöhte und auch eine 580 Kilometer lange Bahn von Swakopmund an der Küste bis zur Kupfermine Tsuneb baute, brachte am 13. Januar ihre Aktien zum ersten Male mit 179 Proz. offiziell zur Notierung, was sicherlich bereits eine sehr optimistische Schätzung der Kupfergewinnansichten verriet. In der letzten Woche gingen die Aktien sprunghaft bis 200 Proz. empor. Die Nachrichten über die Diamantfunde betrafen jedoch vorzugsweise das Tätigkeitsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Deren Anteile bewertete man Ende November 1908, in kleinerem Kreise, mit 250 Proz. Binnen zwei Wochen nach den ersten Diamantfundgerüchten war das Papier um mehr als 100 Proz. gesteigert; am 8. Dezember zahlte man es mit 360. Im zweiten Drittel des Januar hatte man sich bis zu 500 Proz. verfliegen. Ähnlich die Shares*) der South African Territories Company, die zwischen dem 10. Dezember und dem 23. Januar sich von 3½ Shilling auf 7¼ Shilling hoben. Als man hörte, daß Meichröder, die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank die Shares der South West Africa Company gleichfalls in Berlin und Hamburg börsenfähig zu machen suchten, kletterten auch diese Kurse recht ansehnlich in die Höhe. Ehe man Diamanten überhaupt sicher hat, bildet sich unter Führung der Berliner Handelsgesellschaft bereits ein Syndikat, das die Produktionsregelung und die einheitliche Bewertung des Edelsteines bezweckt; später soll diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kolonialgesellschaft mit 2 Mill. Mk. Kapital umgewandelt werden. Wiederum die Verwaltung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika beruft auf den 6. Februar eine außerordentliche Hauptversammlung nach Berlin ein, um das Kapital von 2 auf 4 Mill. Mk. zu vermehren. Die Börse und die Anlagelust hätte also Herr Dernburg zu beleben verstanden, im Augenblicke vielleicht mehr, als ihn selber, angesichts der Gefahren jedes starken Rückschlages, lieb sein kann. Ueber die wirkliche Produktionsergiebigkeit Südafrikas entscheiden freilich ganz andere, schwerere bewegliche Kräfte.

Auf solideren Grundlagen ruhen hoffentlich die Erwartungen für das Baugewerbe, die sich in einer beträchtlichen Kursverbesserung der namhaftesten Berliner Terraingesellschaften aussprechen. Zwar bleiben die Hypothekendarlehen, also die führenden und maßgebenden Geldquellen, noch immer im großen und ganzen bei ihren überkommenen Leib-

*) Sprich: shares = Anteile.

Gemeinden sich gar nicht beteiligten. Das von der Arbeiterschaft geforderte System der Hauszählung wurde verworfen; man begnügte sich mit dem Meldesystem. Nach dem vorläufigen Resultat, das soeben publiziert wurde, haben sich in 318 Orten des Landes 20 737 Arbeitslose gemeldet. Davon 13 799 in 118 Städten und Flecken und 6938 in Landgemeinden. Die gesamte Presse ist sich indes darin einig, daß damit nur ein Teil der Arbeitslosen ermittelt ist; der Stockholmer „Socialdemokraten“ erklärt, daß die Zahl der Arbeitslosen zweifellos auf mindestens 40 000 zu schätzen ist. Das wäre mehr als zehn Prozent der gewerblichen Arbeiter des Landes. Mit den Familienmitgliedern würden demnach mindestens 100 000 Personen unter den Folgen der wirtschaftlichen Krise in Not und Elend dahinvegetieren.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Buchdrucker- und Hilfsarbeiterverbandes für das 3. Quartal 1908 ergab einen Mitgliederbestand von 13 457. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 9831,55 Mk., für Krankenunterstützung 7139,85 Mk. verausgabt. Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Quartal 1300, die Zahl der Arbeitslosentage 23 276. Das Vermögen der Hauptkasse belief sich am Jahreschluß 1908 auf 94 653 Mk.

Der Fabrikarbeiterverband hatte in Ausführung eines Beschlusses des letzten Verbandstages zum 10. Januar eine Konferenz der Verbandsinstanzen, der Gauleiter sowie einiger Vertreter der Zahlstellen, in deren Organisationsgebieten die chemische Industrie besonders stark vertreten ist, einberufen, um einen in Aussicht genommenen Kongreß für die in der chemischen Industrie tätigen Arbeiter vorzubereiten. Beschlossen wurde die Abhaltung dieses Kongresses am 30. und 31. Mai d. J. in Frankfurt a. M. Die Tagesordnung lautet: 1. Die wirtschaftliche Lage der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. 2. Die Unfall- und Vergiftungsgefahren in chemischen Fabriken. 3. Die Gesetzgebung und die Arbeiterschaft in der chemischen Industrie.

Die „Portefeuille-Zeitung“ veröffentlicht das Ergebnis einer zur Regelung der Differenzen zwischen dem Buchbinderverbande einerseits, den Verbänden der Sattler und Portefeuillier andererseits in Berlin abgehaltenen Konferenz der Verbandsvorstände. In der ersten Sitzung, an der auch die Generalkommission teilnahm, einigte man sich dahin, daß das zwischen den Buchbindern und den Portefeuillern bestehende Vertragsverhältnis nach der Verschmelzung der Portefeuillier mit den Sattlern zu erneuern ist. Zu dem Zweck sollte eine besondere Konferenz der Verbandsvertreter abgehalten werden. Diese Sitzung hat am 11. Januar stattgefunden, mit dem Ergebnis, daß eine genaue Absteckung der Grenzen der Agitationsgebiete der beiden Verbände sehr schwer ist. Das trifft besonders für die Galanterie- und Mappenbranche zu. Bis zur gemeinsamen Generalversammlung der Sattler und Portefeuillier soll auf Grund des bisherigen Gegenseitigkeitsvertrages ein neuer Vertrag ausgearbeitet werden. Auf der Generalversammlung wird sich der Buchbinderverband nach erfolgter Einladung vertreten lassen.

Der Verband der Stukkateure zählte am Schluß des 3. Quartals 1908 7327 Mitglieder. Im Quartal wurden 13 561 beitragsfreie Arbeitslosenmarken ausgegeben, so daß also pro Mitglied im Durchschnitt nicht ganz zwei Wochen Arbeitslosigkeit entfallen. Das Verbandsvermögen betrug 169 406,91 Mk.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1908.

Das Jahr 1908 war für die österreichische Gewerkschaftsbewegung arm an bedeutungsvollen Ereignissen. Die beginnende Krise lähmte die Aktionsmöglichkeit, die gewerkschaftliche Tätigkeit stand sichtlich unter dem Zeichen der Depression.

Die Krise brach in Oesterreich nicht rasch und unvermittelt herein. Die Hochkonjunktur war nicht so bedeutend gewesen als in den anderen Industrieländern, es glich deshalb auch der Rückgang der Konjunktur nicht einem jähen Sturz. Die Konjunktur begann in der ersten Hälfte des Jahres 1908 abzufallen, nicht rasch, aber doch unaufhaltbar, war die rückläufige Bewegung. Nicht alle Industriezweige wurden vorerst von der geschäftlichen Depression in gleicher Weise getroffen. Die Eisens-, Metall- und Maschinenindustrie, die sich größerer staatlicher Aufträge für den Eisenbahnbau erfreute, hielt bis gegen das Ende des Jahres 1908 stand. Dagegen brach die Textilindustrie, die in der Zeit der günstigen Konjunktur an der Spitze marschiert war, zuerst zusammen. Die Berichte von Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen überfüllten sich. Einen großen Verlust verursachte schließlich auch der Boykott in der Türkei, der die wankende Position der Textilarbeiter vollends zu Falle brachte. Neben der Textilindustrie waren es vor allem die Glasindustrie und das Baugewerbe, die von der Krise am härtesten getroffen wurden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1908, besonders gegen das Jahresende zu, wurden die Krisenzeichen immer häufiger und allgemeiner. Nun müssen wir wohl damit rechnen, daß das Jahr 1909 noch eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Konjunktur bringen wird.

In der gleichen Weise, wie infolge der Krise die Stokkraft der gewerkschaftlichen Organisationen litt, sank auch ihre Anziehungskraft. Man muß es noch als ein beruhigendes Zeichen von der inneren Kraft und Festigkeit der österreichischen Gewerkschaftsbewegung bezeichnen, daß trotz der Mißgunst der Zeit der Mitgliederstand bis auf einige unwesentliche Verluste behauptet werden konnte. Die Gesamtorganisation verlor, nach der Schätzung der Gewerkschaftskommission, im Jahre 1908 etwa 25 000 Mitglieder, gewann aber 17 000 neue Mitglieder; der effektive Verlust beträgt demnach nur etwa 8000 Mitglieder. Dieser Mitgliederverlust ist gewiß an sich recht unerfreulich, aber seine Geringfügigkeit kommt uns doch sofort wieder zum Bewußtsein, wenn wir bedenken, daß es ja die den Gewerkschaften so gefährliche Krisenzeit war, die ihn verursachte. Soweit sind wir ja noch nirgends und werden es auch so bald nicht irgendwo sein, daß die Gewerkschaften auch während einer Zeit geschäftlicher Krise Fortschritte machen; wir müssen zufrieden sein, in solchen Zeiten die errungene Position ungeschwächt zu behaupten.

Die im Berichtsjahre vermehrte Arbeitslosigkeit und drückende Notlage vieler Gewerkschaftsmitglieder verursachte eine außerordentliche Zuanpruchnahme der Gewerkschaftskassen. Nach einer vorläufigen

Zählung wurden allein für die Unterstützung Arbeitsloser rund zwei Millionen Kronen ausgegeben, das ist rund eine halbe Million Kronen mehr als im Vorjahre. Manche Gewerkschaften haben in Erfüllung ihrer Pflicht in diesem Jahre die Ausgaben für Arbeitslosen-, Reise- und Notfallunterstützung außerordentlich gesteigert, sie betrug mitunter sogar das Dreifache des in den vorhergegangenen Jahren Ausgegebenen.

Die Berichte der einzelnen Gewerkschaftsverbände lassen deutlich erkennen, in welchen Industriezweigen die Krise mehr, in welchen sie weniger fühlbar wurde. Je stärker die Krise, desto mühevoller war der Stand der gewerkschaftlichen Organisation.

Der Verband der Bäckereiarbeiter behauptete seinen Mitgliederbestand, seine finanzielle Lage weist keine Schwäherung auf. Die Union der Bergarbeiter erhöhte ihren Mitgliederbestand von 30 716 auf 32 613. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung waren ungewöhnlich hoch. Der Centralverein der Bildhauer und Gießer erlitt keine nennenswerte Einbuße. Der Verband der Brauereiarbeiter und Fassbinder machte, trotz eines im Berichtsjahre geführten schweren Kampfes, einen Schritt nach vorwärts, 1000 neue Mitglieder wurden gewonnen. Der Verein der Buchbinder litt sehr unter der Krise. Seine Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung erreichten eine außerordentliche Höhe. Der Verband der Buchdrucker- und Schriftgießervereine verzeichnet eine Periode ruhigen Fortschritts. 1000 neue Mitglieder wurden gewonnen, das Gesamtvermögen erhöhte sich um rund 400 000 Kronen. Der Reichsverein der Buchdrucker- und Schriftgießereihilfsarbeiter verlor 500 Mitglieder. Die Union der Bühnenarbeiter gewann 400 Mitglieder. Der Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie sank von 20 027 auf 18 620 Mitglieder herab. An Unterstützungen allein wurden 95 014,65 Kronen ausbezahlt. Die Gewerkschaft der Dachdecker erzielte einen kleinen Fortschritt. Der Verband der Drechslers wurde von der Krise stark heimgenommen. Allein für Arbeitslosenunterstützung zahlte er 60 607,50 Kronen aus. Die finanzielle Inanspruchnahme war so groß, daß das Projekt der Errichtung eines tschechischen Provinzsekretariats verschoben werden mußte. Die Gewerkschaft der Eisenbahner, die im Berichtsjahre namhafte Erfolge im Lohnkampfe erzielte, erhöhte ihren Mitgliederbestand von 51 832 auf 56 000. Der kleine Verein der Friseur- und Rasurgehilfen schreitet rüstig vorwärts. Der Centralverband der Glasarbeiter machte infolge der Krise eine schwere Zeit durch. Sein Mitgliederbestand sank, doch konnte er dank der Opferwilligkeit der Mitglieder seinen Vermögensstand behaupten. Der Verband der Handels- und Transportarbeiter machte beträchtliche Fortschritte. Die Union der Handschuhmacher sank von 2229 auf 1648 Mitglieder herab. Die Krise verursachte eine starke Inanspruchnahme der Gewerkschaftskasse. Der Verein der Heimarbeiterinnen erhöhte seinen Mitgliederbestand um 119 auf 1368. Der Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter behauptete seinen Mitgliederbestand, litt aber sehr unter einer großen Fluktuation der Mitglieder. Der Verband der Holzarbeiter war in einer Reihe schwerer, hartnäckiger Kämpfe verwickelt; es gelang ihm indes doch, seinen Mitglieder-

stand um 2000 zu erhöhen. Im Jahre 1907 wurden 7925 Arbeitslose mit 130 940 Kronen, 1908 9350 Arbeitslose mit 210 400 Kronen unterstützt. Der Centralverein der Hutarbeiter behauptete seinen Mitgliederbestand und erhöhte um ein geringes seinen Vermögensstand. Der Verein der Juweliere, Gold- und Silberschmiede erhöhte den Mitgliederbestand um 1520 auf 1623. Der Centralverein der kaufmännischen Angestellten verzeichnet ein kampffrohes Jahr des Fortschritts. Der Fachverein der Kürschner gewann 300 Mitglieder und umfaßt nun 900 Personen. Der im November des Jahres 1907 gegründete Verband der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zählte am Ende des Jahres 1908 661 Mitglieder. Die Gewerkschaft der Lederarbeiter verlor 400 Mitglieder und wurde auch finanziell stark in Anspruch genommen. Der Verein der Ledergalanteriearbeiter verlor einige Mitglieder. Die Arbeitslosigkeit in dieser Branche erreichte eine außerordentliche Höhe. Der Verband der Maler, Anstreicher und Lackierer behauptete seinen Mitgliederbestand und erhöhte seinen Vermögensstand. Der Centralverband der Maurer erlitt, ebenso wie im Vorjahre, schwere Verluste. Der Mitgliederbestand sank von 36 272 auf 32 000. Das ist die Folge des Daniederliegens der Bautätigkeit in den Städten. Der österreichische Metallarbeiterverband konnte, trotz der Vereinigung mit einigen bis nun selbständig gewesenen Organisationen, seinen Mitgliederbestand nicht behaupten. Dieser sank von 63 790 auf 62 787. Dagegen erhöhte er sein Reinvermögen auf mehr als eine Million Kronen. Der Centralfachverein der Modelltischler verlor an Mitgliedern, ebenso der Verband der Porzellanarbeiter. Trotzdem konnten beide Organisationen ihr Vermögen vermehren. Der Fachverein der Sattler, Täschner und Riemer verzeichnet einen Fortschritt, weil infolge der militärischen Rüstungen am Ende des Jahres 1908 die Arbeitslosigkeit aufhörte. Der Reichsverein der Schirmarbeiter wurde finanziell stark in Anspruch genommen. Der Verband der Schneider behauptete seinen Mitgliederbestand, seine Finanzgebarung verzeichnet ein Defizit. Der Verein der Schuhmacher verlor 600 Mitglieder. Der österreichische Senefelderbund, die Gewerkschaft der Lithographen, machte beträchtliche Fortschritte. Der Mitgliederbestand betrug Ende des Berichtsjahres 2930, das Reinvermögen 238 544,28 Kronen. Der Verband der Steinarbeiter erhöhte seinen Mitgliederbestand von 4200 auf 5200, die finanzielle Belastung war außerordentlich groß. Die Gewerkschaft der Tabakarbeiter gewann 300 Mitglieder. Die Union der Textilarbeiter litt schwer unter den Einwirkungen der Krise. Der Mitgliederbestand sank von 51 632 auf 48 000. An Arbeitslosenunterstützung wurden 114 600 Kronen, gegen 50 697 Kronen im Jahre 1907, ausgegeben. Der Verband der Tonarbeiter verlor 1000 Mitglieder. Der Verein der Versicherungsangestellten verzeichnet einen Fortschritt, ebenso die Union der Ziegellarbeiter, wenn auch nur in beschränktem Maße. Der Verband der Zimmerer erhöhte seinen Mitgliederbestand von 5573 auf 5833, auch die finanzielle Gebarung war nicht ungünstig. Einen kleinen Fortschritt erzielte auch der Reichsverein der Zuckerbäcker. — Von einigen weiteren Gewerkschaften liegen nähere Berichte noch nicht vor.

Demokraten fühlbar war, geht z. B. daraus hervor, daß die Stimmenzahl des demokratischen Kandidaten für die Bundespräsidentschaft von 5 077 971 1904 auf 6 933 182 1908 stieg, oder um 1 855 211. Die Republikaner brachten 1908 nur um 14 190 Stimmen mehr auf als 1904. Bei der sozialistischen Partei betrug die Zunahme 45 368; auf ihren Präsidentschaftskandidaten vereinigten sich 447 651 Stimmen.

Eine Novelle zum Anti-Trustgesetz wurde vom Abgeordneten R. L. Henry im Bundesparlament eingebracht. Mit ihr wird bezweckt, alle jene Vereinigungen von der Wirksamkeit des Anti-Trustgesetzes auszunehmen, die nicht gebildet sind, um Gewinn zu erzielen und die über kein Aktienkapital verfügen, ferner die Vereinigungen von landwirtschaftlichen Produzenten. Die Vorlage entspricht der Forderung des Amerikanischen Arbeiterbundes, die Gewerkschaften von der Haftbarkeit und Schadenersatzpflicht zu befreien, die ihnen mit der Entscheidung des Obersten Bundesgerichts vom 3. Februar 1908 auferlegt wurde.

Dem Verbands der Eisenbahnergewerkschaften, welcher im November 1908 zu Denver gegründet wurde, haben sich folgende Organisationen angeschlossen: Verband der Eisenbahntelegraphisten; Verband der Waggonarbeiter; Bruderschaft des Eisenbahnbureaupersonals; Verband der Weichenwärter; Bruderschaft der Oberbauarbeiter; Verband der Dampfinstallateure; Verband der Maschinenbauer; Bruderschaft der Kesselschmiede und Schiffbauer; Bruderschaft der Grobschmiede. Die vier großen Gewerkschaften der Lokomotivführer, Lokomotivbeizer, Zugbegleiter und Schaffner, könnten dem neuen Verbands nur dann beitreten, wenn sie sich dem Amerikanischen Arbeiterbund anschließen, da dem Statut zufolge keine von der Landeszentrale abseits stehende Gewerkschaft aufgenommen wird.

Von den im Arbeiterbund vereinigten Verbänden hatte im Verwaltungsjahre 1908, das mit dem 30. September schloß, wohl die Mehrzahl eine Mitgliederzunahme aufzuweisen, doch ergaben sich bei nicht gerade wenigen auch Mitgliederverluste. Bei einigen ist der Mitgliederstand unverändert geblieben. Wenn die Verbände mit weniger als 2000 Mitgliedern außer Betracht bleiben, so ergibt sich ein Wachstum bei den folgenden 40 Organisationen:

Verband der	Mitgliederzahl	
	1907	1908
Aufzugbauer	2 300	2 500
Betriebsbeizer	12 500	17 300
Bauhilfsarbeiter	9 700	11 200
Buchdruckmaschinenmeister und Hilfsarbeiter	16 600	17 200
Barbiere	24 100	25 500
Bühnenarbeiter	6 000	6 200
Cementarbeiter	5 800	7 300
Cigarrenmacher	39 900	40 900
Chemigraphen	2 800	2 900
Dampf- u. Heißwasserinstallateure	5 500	5 600
Elektrizitätsarbeiter	30 200	32 100
Eisenbahnoberbauarbeiter	13 200	13 500
Fleischer	5 800	6 800
Fuhrwerker	36 600	37 700
Grobschmiede	9 300	10 000

Verband der	Mitgliederzahl	
	1907	1908
Glasflaschenbläser	8 000	8 800
Güterverlader	6 300	7 800
Granithauer	12 600	13 000
Gittermacher	4 000	5 800
Hufschmiede	4 400	6 100
Hotels- und Restaurationsbediensteten	36 300	38 600
Keramarbeiter	5 800	5 900
Konfektionskleidermacher	33 400	43 900
Maler und Dekorateur	62 400	64 800
Modellmacher	5 000	5 500
Marmorarbeiter	2 000	2 200
Maschinenbauer	56 000	62 100
Papierfabrikarbeiter	3 100	4 300
Pflastersteinhauer	1 800	2 000
Rohrleger	16 000	18 000
Spengler	15 300	16 100
Steinbrucharbeiter	4 100	4 500
Seeleute	24 800	25 500
Schiffseher	42 800	44 000
Stereotypenre u. Galvanisierer	2 900	3 100
Tapezierer	2 600	2 800
Textilarbeiter	11 400	12 900
Weichenwärter	9 200	9 300
Wäschearbeiter	3 100	4 000
Zimmerer u. Bautischler (Ortsgruppe des britischen Verbandes)	5 800	8 100
Zusammen	598 900	655 300

Die gesamte Mitgliederzunahme dieser 40 Verbände betrug bloß 56 400.

Ein Rückgang der numerischen Stärke trat im Verwaltungsjahre 1908 bei 15 Verbänden mit mindestens 2000 Mitgliedern ein. Unter ihnen befanden sich auch die beiden größten Organisationen. Der Mitgliederverlust machte zusammen 27 400 aus. Ueber die Veränderungen bei den einzelnen Verbänden gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Verband der	Mitgliederzahl	
	1907	1908
Bäcker und Konditoren	11 000	10 500
Buchbinder	8 900	7 900
Böttcher	5 300	4 900
Betriebsmaschinenisten	17 500	16 800
Bergarbeiter	254 900	252 500
Hafenarbeiter	32 000	31 500
Holzarbeiter	9 300	4 000
Kesselschmiede und Eisen Schiffbauer	15 700	15 200
Schieferarbeiter	3 000	2 700
Steinhauer	8 500	8 300
Schneidergehilfen	16 700	16 100
Tabakarbeiter	5 100	4 600
Waggonarbeiter	5 000	4 400
Ziegelarbeiter	4 300	2 800
Zimmerer und Bautischler (Amerikanischer Verband)	192 000	179 600
Zusammen	589 200	561 800

Gleichgeblieben ist die Mitgliederzahl bei 12 Verbänden mit mindestens je 2000 Mitgliedern, und zwar bei den Brückenbauern und Eisenkonstruktionsarbeitern (10 000 Mitglieder), Eisenbahntelegraphi-

Im allgemeinen ist die Lage der österreichischen Gewerkschaften nicht rosig, aber von irgendeiner nennenswerten oder gar dauernden Einbuße zu reden, wäre töricht. Sobald die wirtschaftliche Konjunktur wieder günstiger sein wird, werden die österreichischen Gewerkschaften, ebenso wie früher, rasche Fortschritte machen. Allerdings strengt die Zeit der Krise die Kräfte aufs äußerste an, und es ist nur berechtigt, wenn die Reichsgewerkschaftskommission den Anlaß der Erstattung des Berichts benützt, um vor den Folgen einer Kräftezer- splitterung zu warnen. Auf den jüngsten Konflikt innerhalb der österreichischen Gewerkschaftsbewegung hinweisend, bemerkt sie: „Die Trennung der Metallarbeiterorganisation, die am Schluß des Berichtsjahres von den Nationalpolitikern der tschechischen Sozialdemokratie herbeigeführt wurde, ist eine Tat, die gegen jede Vernunft und gegen die wahre Erkenntnis gewerkschaftlicher Bedürfnisse der Arbeiterklasse gerichtet ist, und bildet eigentlich einen feindseligen Akt gegen die Schlagfertigkeit der gewerkschaftlichen Organisation. Man hofft und glaubt die Schäden der Trennung bestenfalls durch Gegenseitigkeitsverträge zu paralysieren. Naive Menschen, die aus der Entwicklung und aus den Kämpfen selbst unserer Organisation nichts, geschweige denn aus der ausländischen etwas gelernt haben! Gegenseitigkeitsverträge für getrennte Organisationen eines Berufes, eines Wirtschaftsgebietes, eines Staates sind undenkbar und, wenn solche abgeschlossen werden, für den schwächeren Kontrahenten bei Krisen, Streiks und Aussperrungen vollständig wertlos.“

Die Gewerkschaftsbewegung muß einig bleiben, will sie ihr Ziel mit Nachdruck verfolgen können. Wenn die Not der Krise den tschechischen Separatisten diese Ueberzeugung beibrächte, wenn sie sie davon überzeuge, daß Gegenseitigkeitsverträge nicht die Nachteile einer gespaltenen Organisation aufwiegen können, dann würde gerade diese schwere Zeit der österreichischen Gewerkschaftsbewegung neue Entwicklungsmöglichkeiten erschließen.

Julius Deutsch.

Aus Finnland.

Die finnischen Gewerkschaften haben zurzeit mit recht mißlichen Verhältnissen zu kämpfen. Wie das „Corr.-Bl.“ schon früher mitgeteilt hat, sind 980 Arbeiter der Papierindustrie seit dem 15. November vorigen Jahres ausgesperrt, weil sie sich einer Verlängerung des Arbeitstages von 8 auf 12 Stunden widersetzen. Der Kampf dauert unverändert fort, da die Arbeitgeber jeden Vergleich ablehnen. Die finnischen Gewerkschaften stehen nach Möglichkeit den Aussperrten bei. Streikbrecher haben die Unternehmer nur für einen Betrieb, Lästelä, bekommen; sie werden aber wieder entlassen, weil ihre Arbeit unbrauchbar ist. Dieser Kampf, der für uns sehr wichtig ist, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach Monate dauern; jedenfalls ist voraussichtlich vor dem Frühjahr keine Aussicht auf eine Beilegung des Kampfes.

In der Metallindustrie war der „Arbeitsfriede“ nur von kurzer Dauer. Am 12. November wurde die Aussperrung, die sich auf das ganze Land, mit Ausnahme von Helsingfors, erstreckte, beendet. In Helsingfors konnten die Unternehmer wegen des geltenden Tarifvertrages nicht aussperrern; diesen Vertrag kündigten sie zum 31. Dezember 1908. Der neue Vertragsentwurf der Unternehmer sah eine Lohnreduktion bis auf 42 Penni pro Stunde vor.

Auf dieser Grundlage war eine Verständigung unmöglich. Die Unternehmer proklamierten daraufhin am 17. Dezember die Aussperrung, von der am 1. Januar d. J. mehr als 2000 Arbeiter betroffen waren. Zum Frühjahr beabsichtigen die Unternehmer eine, sich auf das ganze Land erstreckende Generalaussperrung in der Metallindustrie, sofern die Arbeiter in Helsingfors sich nicht bis dahin den Bedingungen der Arbeitgeber unterwerfen. Es sind also noch größere Angriffe seitens der Arbeitgeber zu erwarten.

Daneben herrscht im Lande eine große Arbeitslosigkeit. Eine Arbeitslosenzählung der Gewerkschaften am 1. November 1908 ergab eine Arbeitslosenziffer von 14 104. Von diesen Arbeitslosen waren 9818 unorganisiert. Die Zahl der Familienversorger betrug 7035. Unter der Arbeitslosigkeit litten 21 749 Personen. Die Zahl der Arbeitslosen ist seitdem weiter gestiegen, wozu noch 3000 Aussperrte kommen.

Vergeblich haben die Arbeitslosen die Hilfe der Gemeinden gefordert; ihre Demonstrationen sind ohne Wirkung geblieben. Die Gemeindeverwaltungen befinden sich gänzlich in Händen der besitzenden Klasse, deren Angehörige nicht hungern. Die finnische Landesorganisation hat sich nunmehr an die Regierung gewendet, mit dem Ersuchen um Arbeit und Hilfe. In diesen Tagen wird die Entscheidung fallen, wahrscheinlich entgegen den Wünschen der Arbeiter.

Helsingfors, den 18. Januar 1909.

Gero Saapalainen.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Das jüngste gewerkschaftsfeindliche Urteil, mit dem Richter Wright vom obersten Gerichte des Distrikts Kolumbia schwere Gefängnisstrafen gegen Samuel Gompers, John Mitchell und Frank Morrison verhängte, weil sie in einer Boykottfrage einen gerichtlichen Einhaltsbefehl mißachteten, hat nicht nur die organisierte Arbeiterschaft aufgerüttelt; auch die bürgerliche Presse befaßt sich nun mehr als jemals mit dem Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitsanwendern, den Fragen des Gewerkschaftsrechts, der sozialpolitischen Gesetzgebung und dergleichen. In den Gewerkschaften sind die kleinlichen Streitigkeiten in den Hintergrund getreten; im Vordergrund stehen Diskussionen über die Führung des Kampfes um die eigene Existenz, die von den Gerichten bedroht ist. Am 3. Januar wurden in allen größeren Industriestädten Versammlungen abgehalten und gegen die Aufhebung der Gleichberechtigung der Arbeiter wie gegen das Schandurteil Wrights protestiert. — Die von Gompers, Mitchell und Morrison eingelegte Berufung gegen dieses Urteil stützt sich darauf, daß es die in der Verfassung gewährleistete Redefreiheit, Pressfreiheit und das Versammlungsrecht lesetigt. Die Verurteilten wurden gegen Hinterlegung von Sicherstellungen in Freiheit gelassen. Die endgültige Entscheidung der Angelegenheit durch das oberste Bundesgericht wird in diesem Jahre kaum mehr zu erwarten sein.

In das Abgeordnetenhause des Bundesparlamentes wurden bei den letzten Wahlen drei aktive Gewerkschaftler gewählt, und zwar John A. Martin (Lokomotivheizer), Thomas D. Nichols und William B. Wilson (Bergarbeiter); sie gehören der demokratischen Partei an. — Wie sehr das Eingreifen der Gewerkschaftler zugunsten der

ten (15 000), Eisen- und Stahlwerksarbeitern (10 000), Gießern (50 000), Handlungsgehilfen (50 000), Musikern (37 500), Metallpolierern, Druckern und Plattirern (10 000), Orgelbauern (5000), Straßenbahnern (32 000), Spinnern (2200), Sattlern (4000) und Schuhmachern (32 000).

Das Gesamtergebnis gestaltet sich wie folgt:

	Mitgliederstand	
	1907	1908
40 Verbände mit Mitgliederzunahme	598 900	655 300
12 Verbände mit gleichgebliebener Mitgliederzahl	257 700	257 700
15 Verbände mit Mitgliederverlust	589 200	561 800
Unvergleichbar:		
Brauereiarbeiter	?	40 000
Fensterglasmacher	6 100	?
Verbände mit weniger als je 2000 Mitgliedern und Lokalvereine	87 070	72 035
Zusammen	1 538 970	1 586 885

Die Zahlen sind dem Berichte des Sekretärs des Amerikanischen Arbeiterbundes entnommen, die in der Regel von den Angaben des Mitgliederstandes, welche ein Teil der Verbände selbst veröffentlicht, mehr oder weniger abweichen, sei es weil der zugrundeliegende Zeitabschnitt nicht ganz derselbe ist, oder weil manche Verbände nicht die Beiträge in richtiger Höhe an den Arbeiterbund entrichten; so hatten nach eigenen Ausweisen im letzten Verwaltungsjahre die Bergarbeiter 260 740 Mitglieder, die Brauereiarbeiter 42 570, die Bäcker und Konditoren 14 582, die Brückenbauer und Eisenkonstruktionsarbeiter 10 422, die Zigarrenmacher 47 953, die Maler und Dekorateurs 69 900 (2. Halbjahr 1907), die Musiker 50 600, die Schriftsetzer 43 740 Mitglieder usw. — Die zwei größten Metallarbeiterorganisationen (Gießer, Maschinenbauer), bei denen gewöhnlich die Differenz zwischen den eigenen Angaben und jenen im Bericht des Arbeiterbundes am beträchtlichsten war, haben seit 1906 keine Mitgliederzahlen mehr veröffentlicht. F.

Kongresse.

Ein Protestkongreß der Tabakarbeiter.

Wiederum sahen sich die deutschen Tabakarbeiter gezwungen, einen Protestkongreß gegen die Steuerpläne der Reichsregierung zu veranstalten, die, nachdem sie sich vor 2 Jahren mit der Zigarettensteuer begnügen mußte, es diesmal auf eine Vandersollensteuer für Zigarren abgesehen hat. Die Reichsfinanzmiserie, verschuldet durch eine wahnsinnige Militär-, Flotten- und Weltmachtspolitik, soll jetzt durch ein umfangreiches Steuersystem saniert werden, und wenn auch dabei die besitzenden Klassen durch die Nachlasssteuer etwas in Anspruch genommen werden sollen, so wird doch die Hauptlast wieder auf die indirekten Steuern abgewälzt. Vor allem soll der Tabak diesmal ganz besonders bluten. Die Vandersollensteuer besitzt zwar in bürgerlichen Kreisen sehr geringe Sympathien, und dürfte im Reichstage kaum eine Mehrheit finden. Aber man sucht dafür nach einem Ausweg, um den Tabak in anderer Weise steuerkräftiger heranzuziehen. Bei diesen Steuerexperimenten ist es aber nicht der Tabak, sondern es

sind die Tabakarbeiter, die bluten müssen, — sie, die heute schon zu den Ärmsten der Armen gehören. Nach den Ermittlungen der Tabak-Verufsgenossenschaft betrug die Summe der im Jahre 1907 tatsächlich verdienten Löhne 99 452 509 Mk., was, auf 165 337 Kollarbeiter verteilt, einem Durchschnittsverdienst von 601,51 Mk. entspricht. In dieser Summe sind die Löhne der besserbezahlten Angestellten mitenthalten, nicht aber die Löhne der schlechterbezahlten Heimarbeiter, so daß mit Einrechnung der letzteren der Durchschnittsverdienst sich erheblich senken würde. Diese Hungerlöhne würden noch weiter geschmälert werden, wenn die Steuerprojekte im Reichstage eine Mehrheit finden. Aber das wäre nicht die einzige Folge dieses Steuerattentats. Die furchtbarste Wirkung wäre die Brotlosigkeit Zehntausender von Tabakarbeitern, denen die Regierung das Brot aus der Hand schlägt. Wer darf es der Tabakarbeitererschaft da verdenken, daß sie die allergrößten Anstrengungen macht, um diesem Schicksal zu entgehen?

345 Delegierte, die 168 245 Arbeiter und Arbeiterinnen aus 758 Orten vertreten, waren am 18. Januar nach Berlin geeilt, um hier ihre Stimme gegen die Vernichtung ihrer Existenz zu erheben. Unter den Delegierten befanden sich auch 6 Vertreter der Hirsch-Dunderscher Gewerksvereine, sowie Vertreter der Verbände der Lithographen und Stein-drucker, und der Buchbinder, während die christlich organisierten Tabakarbeiter, jedenfalls einem Winke aus Centrumskreisen folgend, dem Kongreß ferngeblieben waren. Aus den Kongreßverhandlungen ging denn auch hervor, daß einflußreiche Centrumvertreter mit einer weiteren Besteuerung des Tabaks bereits einverstanden und nur noch um eine geeignete Form derselben verlegen sind.

In einem kurzen, aber eindrucksvollem Referat legte A. v. Elm die Wirkungen der Steuerpläne auf die Tabakindustrie und auf die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter dar. Er zeigte, wie die frühere Tabaksteuer 1879 Veranlassung gab, die Industrie von den Hauptplätzen in das Inland, auf das flache Land und in die Gebirgsgegenden mit billigsten Löhnen zu verlegen, wie die Frauen-, Kinder- und Heimarbeit den Lohndruck gesteigert habe, und wie Zehntausende von Zigarrenarbeitern zur Auswanderung gezwungen wurden. In den letzten Jahren wurde die Industrie mehr und mehr nach dem äußersten Osten verlegt, wo die Arbeiterbevölkerung noch bedürfnisloser sei. So wurde die Lebenslage der Tabakarbeiter auf ein Hungerniveau herabgedrückt. Und nun sollen abermals 77 bis 78 Millionen Mark aus dem Tabak durch die Vandersollensteuer herausgeschlagen werden. Die Wirkung davon werde sein, daß 50 000—60 000 Arbeiter brotlos würden. Die Zigarettensteuer habe die gleiche Wirkung gehabt, indem die Fabrikanten einen großen Teil der Handarbeit durch Einführung von Zigarettenmaschinen ersetzt haben. Das Reich brauche Geld und deshalb sei die Gefahr für die Tabakarbeiter so groß. Der Redner erörterte auch die Haltung der verschiedenen Parteien des Reichstages, und kam zu dem Schlusse, daß einzig die Sozialdemokratie und die Polen klar und bestimmt jede Mehrbelastung des Tabaks abgelehnt hätten. Die Handelskammern haben sich diesmal sehr steuerfreundlich gezeigt. Nur die Bremer Kammer habe sich gegen die Vandersollensteuer und Zollerhöhung ausgesprochen. Den Schnapsbrennern habe das Reich alljährlich eine Liebesgabe von 45 Millionen zugewendet, an deren Stelle jetzt, anlässlich der Ein-

führung des Spiritusverkaufmonopols eine Entschädigung treten soll. Von einer Entschädigung der Tabakarbeiter könne keine Rede sein, habe dagegen der Reichsschatzsekretär v. Stengel erklärt. Im Namen der Gerechtigkeit forderte der Redner, daß der Reichstag berücksichtige, was er mit Annahme der Steuervorlage anrichten würde. Würde er trotzdem eine Steuererhöhung beschließen, so bringt er namenloses Unglück über die armen Tabakarbeiter.

Dem Vortrag folgte eine 2stägige Diskussion, die eine unerschöpfliche Flut von Jammer, Not, Elend und Erbitterung offenbarte. Die Vertreter der Zigarettenarbeiter legten dar, wie die Zigarettensteuer die Herabsetzung der Löhne und die Entlassung mehrerer Tausend von Arbeitskräften herbeigeführt habe. 600 russische Zigarettenarbeiter habe die Regierung allein aus Berlin ausweisen lassen, um dem Vorwurf zuvorzukommen, daß sie die Arbeitslosigkeit verschuldet habe. Die Zigarrenfortierer, Kistenmacher, Bekleber, die Lithographen, Steinrunder und Buchbinder schildern, wie ihre Berufe in Mitleidenschaft gezogen würden. Tausende von Existenzen sind mit der Tabakindustrie innig verwachsen und werden durch das Steuerattentat aufs schwerste geschädigt. Besonders deprimierend wirken aber die trostlosen Schilderungen des Tabakarbeiterelends aus Westfalen, Hessen, Baden, Sachsen und Schlesien. Immer wieder tönt es aus den Klagen dieser Leute heraus, daß vielfach Invalide in diesem Erwerbszweig ihr kärgliches Brot gefunden haben, daß für diese Tausende die Zigarrenarbeit die letzte und einzige Möglichkeit bedeutet, durch eigene Arbeit sich am Leben zu erhalten, und daß sich dieser Schichten eine wahre Verzweiflung bemächtigt bei dem Gedanken an die Zukunft. Organisationsvertreter schildern den jahrzehntelangen Kampf, den die Gewerkschaft führen mußte, um den Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse nach dem 1879er Steuergesetz, vor allem dem Lohndruck entgegenzuwirken. Alles, was die Organisation an Hebung der Lebenslage der Tabakarbeiter mühsam erreicht habe, werde jetzt mit einem Schlage von neuem in Frage gestellt. Der Reichstagsabgeordnete Geyer kennzeichnet die Situation im Reichstage, die auf Nullifizierarbeit der bürgerlichen Parteien schließen lasse. Es sei völlig gleich, ob eine Vandoleten- oder Erhöhung der Gewichtssteuer eingeführt werde; beides werde dieselben graufigen Folgen haben.

In seinem Schlußwort faßte der Referent noch einmal die Stimmung der deutschen Tabakarbeiter-Gewerkschaft in beredten Worten zusammen und wies sie auf die Notwendigkeit der Organisation hin. Der Kongreß beschloß hierauf einstimmig folgende Resolution:

„Der vom 18. bis 20. Januar in Berlin im Gewerkschaftshaus tagende Kongreß der Tabakarbeiter Deutschlands und der in den Hilfsindustrien der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter, auf welchem durch 345 Delegierte aus 758 Orten 168 245 Arbeiter vertreten sind, erblickt in der von der Regierung vorgeschlagenen Tabakverbrauchssteuer eine schwere Schädigung der gesamten Industrie.

Nach den Erfahrungen in anderen Ländern hat dort die Vandoletensteuer die Entwicklung der Industrie gehemmt; in Rußland sind von einer Zigarettenindustrie überhaupt kaum bemerkenswerte Anfänge vorhanden; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Industrie in ihrer Entwicklung gegenüber Deutschland um circa 30 Proz. zurückgeblieben. Bei der von der Regierung vorgeschlagenen prozentual weit höheren Belastung der Industrie als in Amerika mußte die Wirkung, namentlich in der jetzigen Periode der Krise, für die Arbeiter eine furchtbare sein.

Der Tabakarbeiterkongreß spricht sich auch mit derselben Entschiedenheit gegen eine Erhöhung des Zolles auf aus-

ländischen Rohtabak und der Inlandssteuer aus. Die Wirkungen einer Zoll- und Steuererhöhung in irgendeiner Form würde für die Arbeiter der Industrie genau so schlimm sein, wie bei Einführung der Vandoletensteuer.

Da der Tabak kein Nahrungsmittel, sondern ein Genussmittel ist, würde sich eine Mehrbelastung der Industrie durch eine Zoll- und Steuererhöhung weit mehr noch, als dies bei Nahrungsmitteln der Fall ist, in einem Rückgang des Konsums geltend machen.

Genau, wie nach der Zollerhöhung von 1879, würden wiederum Zehntausende von Arbeitern brotlos gemacht werden; die in Arbeit verbleibenden Arbeiter müßten bei verminderter Arbeitszeit arbeiten und könnten sich eines Lohnrückganges, der durch das enorme Angebot von Arbeitslosen begünstigt würde, nicht erwehren. Die Zollerhöhung von 1879 hat dazu geführt, daß die Arbeiter nicht imstande waren, sich, wie die übrigen Arbeiter Deutschlands, einen auskömmlichen Lohn für ihre gesundheitschädliche Arbeit zu erringen.

Nach den Feststellungen sämtlicher gewerblichen Berufsgenossenschaften betrug der Verdienst eines Kollararbeiters im Jahre 1906: 1027,59 M. Dagegen erreichte in demselben Jahre der Durchschnittsverdienst eines Kollararbeiters in der Tabak- und Zigarettenindustrie nur die Höhe von 574,75 M., d. h. die Tabakarbeiter sind um 44 Proz. ungünstiger gestellt als die übrigen Arbeiter Deutschlands. Von dem Segen der letzten Hochkonjunktur haben die Tabakarbeiter wenig zu kosten bekommen — für das Jahr 1900 betrug nämlich der Durchschnittsverdienst eines Kollararbeiters im allgemeinen 896,59 M., der Durchschnittsverdienst eines Tabakarbeiters 541,08 M.

Während sich in der Periode der Hochkonjunktur der Industrie der Durchschnittsverdienst im allgemeinen um 131 M. pro Arbeiter steigerte, stieg er bei den Tabakarbeitern nur um 33,67 M.

Bei den so außerordentlich trüben Erwerbsverhältnissen der Tabakarbeiter, vor allem aber angesichts der in der Tabakindustrie so zahlreich beschäftigten krüppel und schwächlichen Personen, die in keiner anderen Industrie Arbeit finden könnten, würde es geradezu eine grausame Härte sein, wenn der Reichstag durch Zustimmung zur Vandoletensteuer, oder irgendeiner anderen Zoll- und Steuererhöhung andauernd große Arbeitslosigkeit für diese armen Arbeiter bewirken und damit zu einer weiteren Verschlechterung ihrer Erwerbsverhältnisse beitragen würde.

Der Tabakarbeiterkongreß erwartet aus den hier angeführten Gründen, daß der Deutsche Reichstag nicht nur die Regierungsvorlage, sondern jeglichen Vorschlag auf eine Mehrbelastung der Industrie durch erhöhte Zölle oder Steuern ablehnen wird.

Schließlich richtet der Tabakarbeiterkongreß an die deutsche Reichsregierung, an den Bundesrat und an den Reichstag das dringende Ersuchen, im Interesse der in der Industrie tätigen circa 200 000 Arbeiter die Tabakindustrie vor den fortgesetzten Beunruhigungen durch immer neue Steuerprojekte zu bewahren.

Der Tabakarbeiterkongreß protestiert auf das entschiedenste dagegen, daß die in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter, die, wie oben nachgewiesen, zu den mit am schlechtest entlohnten Arbeitern gehören, noch neben den direkten und indirekten Steuern, durch welche sie verhältnismäßig in gleicher Weise zur Erhaltung des Reiches beitragen, wie alle übrigen Reichsangehörigen, auch noch darüber hinaus das Opfer der Existenz bringen sollen.

Ferner verlangte der Kongreß, falls eine Tabaksteuer in irgendwelcher Form vom Reichstage angenommen werde, die Entschädigung der Tabakarbeiter aus Staatsmitteln, und beschloß, die Generalkommission der Tabakarbeiter Deutschlands sowie die örtlichen Kommissionen auch fernerhin bestehen zu lassen.

Aus Unternehmerkreisen.

Das Unternehmertum und die Krise.

II.

Doch die jetzige Zeit bietet noch Ausblicke auf andere, größere Zeiten. Ist die Krise durch die wirtschaftliche Bedrückung der Arbeiterklasse und der wirtschaftlich schwächeren Unternehmerkreise be-

sonders geeignet, die Unternehmerverbände zu stärken und zu ihrer Ausdehnung erpresserisch: Mittel gegen widerborstige Elemente mit Erfolg anzuwenden, so findet man es gegenwärtig für nicht minder günstig, mit besonderem Eifer, im Vertrauen auf die Willfährigkeit des famosen Blocks Propaganda für bisher nur von den heißblütigsten Militarfeinden geforderte neue Knebelgesetze zu machen.

Dazu bedarf es, soll eine wirksame Aktion unternommen werden, nach Meinung der Rent und Reiswitz, des Zusammenschlusses alles dessen, was Arbeitskräfte anderer ausbeutet, unter der Devise: Vereinigung von Stadt und Land zwecks Herabwilderung der Leuterot durch geeigneten Austausch überschüssiger Industrieklaven, unter dem heuchlerischen Vorwand der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, unter Ausschaltung jeder positiven Hilfe für die Arbeitslosen und unter Umgehung jedweder gesetzgeberischen Lösung des Arbeitslosenproblems von höheren Gesichtspunkten einer Aenderung der Produktionsverhältnisse.

Auch hier ist es wieder die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, die Töne anschlägt, die vielleicht ganz geeignet sind, die gesamte Reaktion mit samt deren liberalen Blockschwanz zur Anwendung der verwegsten gesetzgeberischen Mittel anzutreiben. Die „Arb.-Ztg.“ schreibt in Anknüpfung an Ausführungen des Freisinnigen Fischbeck im Berliner Stadtverordnetenkollegium anfangs 1908 (anlässlich eines sozialdemokratischen Antrages zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosennot), wobei er forderte, daß mit Hilfe der Freizügigkeit ein Ausgleich zwischen dem Arbeiterüberschuß in der Stadt und dem Arbeitermangel auf dem Lande herbeigeführt werden müsse: die Freizügigkeit sei „keine Kulturerrungenschaft von bleibendem Wert“ und fährt dann fort:

„Es wird sich auf die Dauer kaum vermeiden lassen, daß die absolute Bewegungsfreiheit der einzelnen Individuen allmählich einer relativen Platz macht; d. h. man wird die Ansammlung immer größerer Menschenmassen in den Städten auf gesetzgeberischem Weg unterbinden müssen. Ob die Beschränkung der Freizügigkeit etwa nach überseichem Muster mit Hilfe der Verordnung zu bewirken sein wird, daß jeder, der sich in der Stadt niederlassen will, den Nachweis bestimmter Fähigkeiten oder eines bestimmten Kapitals zu erbringen hat, oder ob für die Abwanderung in die Stadt eine gewisse Altersgrenze vor allem für die jugendlichen Arbeiter festzusetzen ist, das mag dahingestellt bleiben. Irgendwas Derartiges wird aber trotz allem früher oder später ganz gewiß erfolgen.“

Diese borniert reaktionären Vorschläge sind insofern neu, als sie bisher nur von den einseitigsten, agrarischen Heißspornen erhoben, aus allen anderen Gesellschaftsschichten aber fast ausnahmslos als ganz unmöglich zurückgewiesen wurden. Wie mitfühlend man sich hier für die innigsten Wünsche des extremsten Agrariertums zeigt!

Um darzutun, was wir vielleicht demnächst in den Organen der Industriellen, anklingend an bekannte Töne aus dem Lager der skrupellosesten Landbündler vernahmen werden, seien einige von den vielen arbeiterfeindlichen Ideen dieser Leute registriert.

So forderte Freiherr v. Manteuffel im Preußischen Herrenhaus am 28. März 1892, „daß die in größeren Städten und Fabrikkentren Zuziehenden den Nachweis führten dafür, daß sie eine

in sanitärer Hinsicht genügende Wohnung zu bezahlen in der Lage seien“, daß das „soviel geschätzt: Einzugsgeld in die Städte wieder zu erheben“ sei und daß „die Freizügigkeit bezüglich des Alters“, wenn auch nicht bis zum 24. oder 26. (!), so aber doch bis zum 18. Lebensjahre beschränkt werde.

Am 7. August 1908 trat im „Tag“ der Geh. Oberregierungsrat im Ministerium des Innern, Hugo v. Knebel-Doberitz dafür ein, daß in der Gemeinde „für Abziehende ein Abzugsgeld, für Anziehende ein Anzugsgeld erhoben werden solle“. Der freikonservative Abg. Dr. v. Woyna erklärte am 12. Dezember 1907 im Preußischen Abgeordnetenhaus, es sei nicht zu leugnen, „daß wir mit der gesteigerten allgemeinen Volksschulbildung, mit der besseren Lebenshaltung immer mehr Leute aus der wenig appetitlichen landwirtschaftlichen Beschäftigung her austreiben. Auch die philanthropischen Bestrebungen bringen uns die Arbeiter nicht wieder auf den Mist zurück.“ In einer Versammlung des Bundes der Landwirte in Allenstein am 11. April 1908 verlangte nach der „Nationalzeitung“ Gutsbesitzer Mantua die Einschränkung des Zeitungswesens bezw. die Besteuerung der Druckerschwärze. Denn heute lese auf dem Lande schon jeder Arbeiter die Dummheiten in den Zeitungen und werde dadurch ganz konfus gemacht. Der Graf v. d. Schulenburg-Grünthal bedauerte am 5. Juni 1907 im Preußischen Herrenhaus, „daß man leider nicht jeden, den man ohne Arbeit auf der Landstraße findet, in das Arbeitshaus“ stecken könne. Herr v. Groß und Graf v. Loon traten am 31. März 1908 im Preußischen Abgeordnetenhaus für Abschaffung der Arbeiterfahrkarten ein. Allbekannt ist ferner die unerhörte Maßregel der Legitimationskarten für auswärtige Arbeiter, die man sicherlich für die industriellen und gewerblichen Arbeiter einzuführen fordern wird.

Man sieht, in dem Fördern neuer Knebelgesetze sind sich die Herren von Manteuffel bis Rent, sicherlich unter Zustimmung des gesamten Unternehmertums, völlig einig. Es fehlt nicht an Gedanken, jeder Tag bringt Projekte über Projekte, und wenn die „Arb.-Ztg.“ erst wieder unter dem 8. November 1908 erklärte:

„Ein Feind des Volkes, wer für eine Arbeitslosenversicherung eintreten wollte, ohne als ihr Korrelat die sinngemäße Eindämmung des Mißbrauchs der unbeschränkten Freizügigkeit hinzuzustellen“,

so ist das bei der dominierenden Stellung, die die Industriellen und Landbündler im Staate einnehmen, von der organisierten Arbeiterschaft nicht leicht zu nehmen. Das Unternehmertum ist weitichtig genug, um zu wissen, daß seine Interessen auch dann gewahrt werden, wenn in besonderen Fällen oder verübergehend — wie gegenwärtig — durch Abschiebung städtischer Arbeiter in die Gefilde der Landwirte ihren Interessen scheinbar entgegen gearbeitet wird. Den Verlust, den die Industriellen durch ein solches Verringern der Reservearmee etwa erleiden sollten, verwinden sie spielend leicht, wenn sie durch ein planmäßiges Vorgehen der gesamten land- und industriebündlerischen Front gegen die organisierte Arbeiterschaft, durch organisierte Selbsthilfe und neue Gesetzesnebel, die Lebenslage der Arbeiterschaft auf der ganzen Linie herunterpressen oder doch zurückhalten können.

Die jetzige Krise soll dem Unternehmertum bei seinen Plänen besonders behilflich sein. Es nißt die Zeit, gängstigt durch die Erörterungen um

soziale Reformen zur Linderung der Geißel Arbeitslosigkeit im Sinne der Forderungen der organisierten Arbeiterschaft. Um jedem Unheil vorzubeugen, tritt man unter dem heuchlerischen Vorgeben, Vorschläge zur Lösung d. s. Arbeitslosenproblems zu machen, für die unerhörtesten agrarischen Forderungen, insbesondere für die Vernichtung der Freizügigkeit unter gleichzeitiger Propagierung einer Vereinigung der ländlichen mit den industriellen und handwerklichen Ausbeutern menschlicher Arbeitskräfte und der Stärkung der Unternehmervverbände durch den effenfundigsten Terrorismus ein.

Diesem Treiben heißt es entgegneten durch Ausdehnung und inneren Ausbau der Arbeiterorganisationen und ein einmütiges Zusammenwirken aller Faktoren der modernen Arbeiterbewegung.

Leipzig.

Otto Streine.

Gewerbegerichtliches.

Aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte.

Vertretung durch den Arbeitersekretär. — Zurückbehaltung des Arbeitslohnes ist unzulässig. Entscheidungen des gemeinsamen Gewerbegerichts in Gera.

In einer Lohnklagesache hat das gemeinsame Gewerbegericht in Gera am 11. September 1908 zwei wichtige und bemerkenswerte Entscheidungen gefällt, die nachstehend wiedergegeben seien.

Die Klägerin, die durch den Unterzeichneten vertreten wurde, klagte auf Zahlung von 6 Mk. Lohn, die ihr in zwei Raten von je 3 Mk. abgezogen worden waren, weil durch ihre Schuld ein Stück Spitze verdorben und unbrauchbar geworden sein sollte. Der Kläger beantragte, den Prozeßbevollmächtigten als Vertreter nicht zuzulassen, weil er das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt. Das Gericht wies den Antrag mit folgender Begründung zurück:

„... Geschäftsmäßig handelt nicht schon, wer öfters eine Tätigkeit in Wiederholungsabsichten vornimmt, er muß diese Tätigkeit auch vorwiegend in der Absicht ausüben, sie zu einem Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu machen. Wer bauptächlich etwas aus Gefälligkeit oder gemeinnützigen Gründen tut, handelt nicht geschäftsmäßig, mag nebenher auch der wirtschaftliche Erfolg seiner Handlung von ihm gewollt sein.

Der Arbeitersekretär Draenfel ist im Jahre 1908 vor dem hiesigen Gewerbegericht zehnmal und vor dem hiesigen Kaufmannsgericht dreimal als Prozeßbevollmächtigter von Arbeitnehmern aufgetreten. In allen Fällen befanden sich die Parteien, die er vertrat, auswärts und ersuchten ihn — nach seiner Angabe — um ihre Vertretung. Vergütung hat er für die Vertretung angeblich nicht erhalten. Er ist Angehender des hiesigen Gewerkschaftsartikels; als solcher ist er zur Erteilung von Rechtsauskünften verpflichtet, nicht aber zur Vertretung von Klienten vor Gericht. Die Vertretung vor Gericht hat er in sachlicher Weise geführt, was sich u. a. auch daraus ergibt, daß er sich in zweifelhaften Fällen Vergleichen nicht abgeneigt gezeigt hat.

Erwägt man alles dies: daß er nur auswärtige Parteien des Arbeiterstandes vertreten und keine Vergütung dafür erhalten hat, daß er nicht verpflichtet war, derartige Vertretungen zu übernehmen und sich dadurch nur freiwillig Arbeit aufgebürdet hat und daß er die Vertretungen in obestellter Weise geführt hat, so kommt man zu dem Schluß, daß er die Vertretungen nicht um des wirtschaftlichen Erfolges im Einzelfall willen, sondern hauptsächlich aus Gefälligkeit gegen die ihn angebenden und im Interesse des Rechtsschutzes der arbeitenden Bevölkerung übernommen hat.

Hat danach er aber das Verhandeln vor Gericht nicht geschäftsmäßig betrieben, so war er auch als Vertreter der Klägerin zuzulassen.“

Sachlich stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, daß § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der ein Zurückbehaltungsrecht vorsieht, den § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufheben könne, eventuell aber umgekehrt. Die betreffenden Stellen der Entscheidungsgründe lauten:

„... Nach §§ 1 und 2 des Lohnbefehlagnahmegesetzes in Verbindung mit § 394 B. G. B. ist die Aufrechnung gegenüber solchen Forderungen nicht zulässig, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Was von der Aufrechnung gilt, hat aber auch bezüglich des Zurückbehaltungsrechtes zu gelten, sofern das Zurückbehaltungsrecht wegen einer Geldforderung gegenüber einer unpfändbaren Lohnforderung ausgeübt wird. Zwar enthält der § 273 B. G. B. keine dem § 394 B. G. B. gleiche Bestimmung, doch ist die Zurückbehaltung einer Geldleistung einer Geldforderung gegenüber tatsächlich nichts anderes, als eine verkleidete Aufrechnungserklärung. (Zu vergleichen Landmann, Gew. Ordn., Anm. 2 zu § 155.) Es ist daher nur billig, das Zurückbehaltungsrecht in solchen Fällen rechtlich der Aufrechnung gleichzustellen.“

Gera

Felix Draenfel.

Die Berggerichtswahlen im Saarrevier.

Im Berggewerbegerichtsbezirk Saarbrücken haben am 20. Januar die Wählerwahlen der Arbeiter stattgefunden, wobei der „christliche“ Gewerbeverein nach der „Saarpost“ 15 254 Stimmen aufbrachte und von 18 Mandaten 17 eroberte, während die Berliner (katholische Facharbeiter) 4152 und der Verband, der sich nur auf einem Revier an der Wahl beteiligte, 496 Stimmen erhielten. Das eine Mandat fiel den Facharbeitern zu. Dieser Wahlausfall, den die M.-Gladbacher als „glänzenden Sieg“ in die Welt hinausjubeln, ist das Werk der Grubenverwaltung, ohne oder gegen die der Gewerbeverein heute noch nicht ein Mandat erobern würde. Die Grubenverwaltung hatte keinen Gegenkandidaten aufgestellt, sondern ließ mehrfach durch Unterbeamte für die Kandidaten des Gewerbevereins agitieren. Überall wurde die Meinung erwidert, der Gewerbevereinskandidat sei der Mann, den die Verwaltung will, und so wurde er eben mit großer Mehrheit „gewählt“.

Die „schwarzen Wägen“, die Berggrat Dilger auf den Saargruben nicht dulden wollte, sind jetzt unter seinem Nachfolger durchaus satisfaktionsfähig geworden und werden heute förmlich protegiert. Die Haltung der Grubenverwaltung dem „christlichen“ Gewerbeverein gegenüber hat Berggrat Giani, Bergwerksdirektor in Friedrichsthal und Vorsitzender der saarabischen Kriegervereine, bei der letzten Landtagswahl, wo er ursprünglich als Kandidat der Großindustrie auf der Bildfläche erschien, klar und deutlich bekundet. Er sagte, daß die Arbeiter sich auf christlich-nationaler Grundlage organisieren müßten. Der Bergfiskus habe sich mit der Tatsache abgefunden, daß die Bergleute sich ihrer „christlichen“ Gewerkschaft anschließen und das freue ihn. In dieser Gewerkschaft herrsche ein echter vaterländischer, gesunder deutscher Geist, während die sozialdemokratischen Gewerkschaften dem Arbeiter den vaterländischen Sinn raubten. Deshalb dürften Anhänger sozialdemokratischer Gewerkschaften auf Staatswerken nicht geduldet werden. Also eine direkte Propaganda für den „christlichen“ Gewerbeverein von einem der höchsten Beamten der fiskalischen Grubenverwaltung des Saarreviers! Der Obersteiger Groß von Grube „Dechen“ hat